

*Ob den portten drey hirschhorn in gelbem veld -*  
Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert

VON VOLKER TRUGENBERGER

»Mein Land hat kleine Städte« - diese Worte läßt Justinus Kerner in seinem »Preisend mit viel schönen Reden« beginnenden Gedicht »Der reichste Fürst« den ersten württembergischen Herzog Eberhard im Bart dem Herzog von Bayern antworten, der sich der Größe seiner Städte gerühmt hatte. In der Tat waren die württembergischen Städte im 15. und 16. Jahrhundert mit Ausnahme der Residenzstadt Stuttgart durchgehend Kleinstädte oder kleine Mittelstädte. Unter den acht Städten mit sicher oder wahrscheinlich mehr als 4000 Einwohnern, die es um 1500 auf dem Gebiet des späteren Königreichs Württemberg gab, war Stuttgart die einzige landesherrliche Stadt; bei den übrigen sieben handelte es sich sämtlich um Reichsstädte<sup>1</sup>. Dennoch war Württemberg ein Territorium, das wesentlich von seinen Städten geprägt war, zum einen wegen ihrer relativ großen Anzahl, zum anderen wegen der bedeutenden Rolle, die die Städte bei der Entstehung eines einheitlichen Landes und später in der ständischen Verfassung spielten.

Als Eberhard im Bart 1495 zum Herzog erhoben wurde, gab es in Württemberg 52 Städte<sup>2</sup>, 100 Jahre später gar 64, von Möckmühl im Norden bis Tuttlingen im Süden, von Hornberg im Westen bis Heidenheim im Osten, nicht gerechnet die Städte in den linksrheinischen Besitzungen<sup>3</sup>. Damit war Württemberg das städtereichste Territorium Südwestdeutschlands<sup>4</sup>. Bei einer Gesamtfläche des Herzogtums von etwas über 8000 Quadratkilometern kam durchschnittlich auf alle 120-130 Quadratkilometer eine Stadt, wobei der Anteil der Stadt-

1 H. LOSCH, Oberamtsbeschreibung, Landesbeschreibung, Ortsbeschreibung, Ortschronik, Ortsgeschichte, in: [WuirtJbbStatLdK.de](http://WuirtJbbStatLdK.de) 1923/24, S. 67-73, hier S.73.

2 R. SEIGEL, Die württembergische Stadt am Ausgang des Mittelalters. Probleme der Verfassungs- und Sozialstruktur, in: W. RAUSCH (Hg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (BeitrGStädteMitteleuropa 3), Linz/Donau 1974, S. 177-193, hier S. 180; vgl. M. KLEIN (mit Vorarbeiten von J. KERKHOFF), Stadtherrschaft und Stadtrechtsfamilien im Mittelalter, Beiwort zur Karte IX, 1 des Historischen Atlas von Baden-Württemberg, Stuttgart 1988, S.8.

3 *Verzeichnuß aller weltlicher ämptter und manßclöster, auch derselben statt, dörfffer, weiller, höfe, mulin und underthonen im hertzogthumb Würtemberg* (1598) (Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) A 4 Bü 5); für das Jahr 1623 kommt Karl Pfaff auf 70 Städte (ohne den Pfandbesitz Oberkirch und Openau und ohne Mömpelgard) (K. PFAFF, Württemberg nach seinem natürlichen, statistischen und kommerziellen Zustand zu Ende des sechszehnten und zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, in: [WuirtJbbStatLdK.de](http://WuirtJbbStatLdK.de) 1841 I, S. 312-405, und [WuirtJbbStatLdK.de](http://WuirtJbbStatLdK.de) 1842 I, S. 231-292, hier 1841 I, S. 379-383). Die Differenz erklärt sich zum einen dadurch, daß 1603 Altensteig und Liebenzell von den Markgrafen von Baden erworben wurden, zum andern, daß Pfaff manche Minderstadt, beispielsweise Knittlingen, als Stadt aufführt, die 1598 als Marktflecken galt.

4 KLEIN (wie Anm. 2) S. 8.

bewohner an der Gesamtbevölkerung mit knapp 30 Prozent dem europäischen Durchschnitt entsprach<sup>5</sup>.

Die politische Bedeutung, die den Städten in dem Prozeß zukam, der aus den verschiedenen Herrschaften, Lehen und Eigengütern des Grafen von Württemberg ein einheitliches Land werden ließ, zeigte sich in Ansätzen bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Im Frühjahr 1362 ließen die gräflichen Brüder Eberhard II. und Ulrich IV. von Württemberg mehrere Städte mit einem Schwur versichern, daß die betreffende Stadt, wenn einer der beiden Grafen Teile der Grafschaft entfremden sollte, dem anderen gegen den Bruder beistehen wolle<sup>6</sup>. 1482 besiegelten neun Städte den Münsinger Vertrag, mit dem das seit 1442 geteilte Land wiedervereinigt wurde. Im Vertrag heißt es ausdrücklich, daß die Landstände - Prälaten, Ritterschaft und Landschaft - zum Zusammenschluß des geteilten Landes geraten hätten<sup>7</sup>. Die »Landschaft« wurde dabei auf den Landtagen des 15. und 16. Jahrhunderts von den Städten repräsentiert, denn bis auf ganz wenige Ausnahmen waren nur Städte auf den Landtagen vertreten, keine Dörfer<sup>8</sup>. Der Stuttgarter »Bauernlandtag« von 1514 blieb Episode<sup>9</sup>. Als die Ritter im Zuge der Herausbildung der Reichsritterschaft seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts

5 K.-O. BULL, Die württembergischen Türkensteuerlisten von 1544/45 und ihre Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: W. EHBRECHT (Hg.), Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung (StädteForsch A 7), Köln und Wien 1979, S. 101-110, hier S. 103; PFAFF (wie Anm. 3) 1841 I, S. 317; W.-U. DEETJEN, Studien zur Württembergischen Kirchenordnung Herzog Ulrichs 1534-1550. Das Herzogtum Württemberg im Zeitalter Herzog Ulrichs (1498-1550), die Neuordnung des Kirchengutes und der Klöster (1534-1547) (QForschWürttKG 7), Stuttgart 1981, S. 28; R. MOLS, Die Bevölkerung Europas 1500-1700, in: C. M. CIPOLLA (Hg.), Europäische Wirtschaftsgeschichte 2, Deutsche Ausgabe hg. von . K. BORCHARDT (UTB für Wissenschaft 1268), Stuttgart und New York 1983, S. 5-49, hier S. 21.

6 A. HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800) (QForschAgrarG 36), Stuttgart und New York 1991, S. 230.

7 W. GRUBE, Der Stuttgarter Landtag 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957, S. 36f.

8 Vgl. die Zusammenstellung der Mitglieder der Landtage 1594, 1595, 1599, 1605 und 1607 in: Württembergische Landtagsakten unter Herzog Friedrich I. 1593-1598, bearb. von A. E. ADAM (Württembergische Landtagsakten 11,1, hg. von der WürttKommLdG), Stuttgart 1910, S. 616-623. Danach wurden in diesem Zeitraum folgende Städte für die Landtage beschrieben und entsandten Vertreter: Altensteig, Asperg, Backnang, Balingen, Beilstein, Besigheim, Bietigheim, Blaubeuren, Böblingen, (Groß)Bottwar, Brackenheim, (Neu-)Bulach, Calw, Cannstatt, Dornhan, Dornstetten, Ebingen, (Klein-)Gartach, Göppingen, (Mark-)Grönningen, Güglingen, Heidenheim, Herrenberg, Heubach, Hoheneck, Hornberg, Kirchheim/Teck, Lauffen, Leonberg, Liebenzell, Marbach, Möckmühl, Mundelsheim, Murrhardt, Nagold, Neuenbürg, Neuenstadt, Neuffen, Nürtingen, Rosenfeld, (Groß-)Sachsenheim, Schorndorf, Sindelfingen, Stuttgart, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen, Weilheim, Weinsberg, Wendlingen, Wildbad, Wildberg, Winnenden, Zavelstein. Die einzigen Dörfer, die um 1600 eigene Vertreter auf die Landtage entsandten, waren Stetten und Niederhofen sowie Kirchheim/Neckar. Dörfliche Vertreter entsandte manchmal auch das Klosteramt Maulbronn. Vertraten 1595 außer dem Vogt zwei *mitgerichtsfreund* des Ober- und Hauptfleckens Knittlingen das Amt auf dem Landtag, so waren es 1599 der Vogt, ein Knittlinger Gerichtsverwandter und der Schultheiß von Oschelbronn und 1607 auf dem im Januar/Februar abgehaltenen Landtag ein Knittlinger Gerichtsverwandter und ein Bürger von Wurmberg, während zu dem im März/April abgehaltenen zweiten Landtag des Jahres 1607 der Vogt sowie je ein Knittlinger Gerichts- und Ratsverwandter vom Amt entsandt wurden.

9 GRUBE, Landtag (wie Anm. 7) S. 81-86.

von den Landtagen fernblieben, war die Landschaft neben den Prälaten von 14 landsässigen Männerklöstern (die auch nach ihrer Säkularisation in der Reformation verfassungsrechtlich bestehen blieben) der einzige Landstand.

Die herausragende Rolle der Städte in der altwürttembergischen Verfassung fand ihren bildhaften Ausdruck im Wappenschmuck des 1592 vollendeten Neuen Lusthauses Stuttgart und der Stadtkirche von Freudenstadt aus dem ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Die Schlußsteine der Erdgeschoßhalle des im 19. Jahrhundert abgerissenen Neuen Lusthauses zeigten unter anderem *aller statt im lands Württemberg wappen*<sup>10</sup>. An der im Zweiten Weltkrieg zerstörten Gewölbedecke der Freudenstädter Stadtkirche waren insgesamt 14 Wappendarstellungen angebracht, die der Freudenstädter Pfarrer Andreas Veringer 1608 in einer Predigt mit dem Himmelsgewölbe verglich: *In der mitten stehet daß Fürstliche Wappen, gleichsam als die Sonn [...] Also vbertrifft auch dieses Fürstliche Wappen mit seiner schöne und große die andern alle, welche hernach folgen. Gleich wie aber die liebe Sonn gezieret ist mit schönen Streimen [Streifen] vnnnd Strahn, die von der Sonnen außgehen, Also ist das Fürstliche Württembergische Wappen auch gelieret vnd vmbgeben mit den Wappen derjenigen Königen, Fürsten vnd Graven, welche sich mit dem Hauß Württemberg befreundet vnd verschwägert, vnd demselbigen ein sonderliche zierd geben. Auff diese Fürstliche Wappen seind gesetzt die Wappen der Clöster im Land, welche dann das geistliche Kirchen Regiment bedeuten. Endlich aber folgen auch auff beeden Seiten hernach die Wappen der Statt vnd fürnembsten Märckt in diesem hochlöblichen Hertzogthumb Württemberg, welche gleichsam das Haußregiment vnd ein Ersame Landschaft repraesentieren vnnnd bedeuten*<sup>11</sup>.

Die Städte waren vollständig in die herrschaftlichen Vogteien oder Ämter integriert, in die das württembergische Territorium seit dem Spätmittelalter eingeteilt war<sup>12</sup>. Damit gelang den Württembergern bereits im Spätmittelalter eine systematische flächendeckende Einordnung der landsässigen Städte in den fürstlichen Territorialstaat, die in vielen anderen Territorien erst im Zeitalter des Absolutismus erfolgte<sup>13</sup>. Dies bedeutete für die württembergischen Städte zwar einen Verlust an Selbständigkeit, andererseits wurden sie, soweit sie als Amtsstadt Herrschaftsmittelpunkt eines Amtes waren, mit einem Zuwachs an administrativen und jurisdiktioneilen zentralörtlichen Funktionen entschädigt, worauf weiter unten näher eingegangen wird. Die Amtsstädte profitierten indes noch in anderer Weise von der Einbindung in das Amt. Das Amt war nämlich nicht nur herrschaftliche Verwaltungseinheit, sondern

10 U. WEBER-KARGE, >... einem irdischen Paradeiß zu vergleichen ...« Das Neue Lusthaus in Stuttgart: Untersuchungen zu einer Bauaufgabe der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1989, S. 44, 67, 139 (hier das Zitat nach einer aus der Zeit vor 1620 stammenden Handschrift der Württembergischen Landesbibliothek (WLB Cod. hist. F 795 II, fol. 382v-383r)). Weber-Karges Interpretation, daß es sich um die Wappen nur der Amtsstädte handelt, kann nicht zugestimmt werden, da auch Wappen von Städten, die keine Amtsstadt waren, angebracht waren, nämlich von Heimsheim, Hohenhaslach, Oberriexingen, Owen, Waldenbuch, Wendlingen und Zavelstein.

11 Zitiert nach H. DECKER-HAUFF, Von der ehemaligen Wappendecke der Stadtkirche Freudenstadt, in: Herzog Friedrichs Freudenstadt im ersten Jahrhundert seiner Geschichte, hg. vom Heimat- und Museumsverein für Stadt und Kreis Freudenstadt (FreudenstädterBeitrGeschichtLdkde 6), Freudenstadt 1987, S. 35-42, hier S. 41.

12 W. GRUBE, Vogteien, Ämter, Landkreise 1: Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975, S. 11.

13 K. GERTEIS, Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der »bürgerlichen Welt«, Darmstadt 1986, S. 76; SEIGEL, Stadt (wie Anm. 2) S. 181.

zugleich ein (von oben verordneter) korporativer Zusammenschluß der Amtsorte<sup>14</sup>, der gemeinsame Lasten auf die Amtsorte umlegte. Und dazu gehörten neben landesherrlichen und ständischen Repartitionssteuern vor allem Aufwendungen für zentrale militärische Einrichtungen der Amtsstadt, angefangen beim Unterhalt der Stadtmauer<sup>15</sup>, die in Kriegszeiten auch den Bewohnern der umliegenden Dörfer Schutz und Sicherheit bieten sollte, über die Besoldung von Wächtern bis hin zur Schießhütte, die den Schützen des Amtes zum Üben diente<sup>16</sup>. Die dominierende Rolle der Amtsstadt innerhalb des korporativen Zusammenschlusses der Amtsorte kommt bereits in dessen Benennung als »Stadt und Amt« zum Ausdruck. Sie zeigt sich aber auch darin, daß die Rechnungen von Angehörigen des Magistrats der Amtsstadt geführt wurden und daß die Amtsstadt in dem aus Vertretern der Amtsstadt und der übrigen Amtsorte gebildeten Gremium, das es in jedem Amt in unterschiedlicher Zusammensetzung zur Regelung der Angelegenheiten von Stadt und Amt gab<sup>17</sup>, spätestens seit dem Scheitern des »Armen Konrad« 1514 in den meisten Ämtern überrepräsentiert war. Im Amt Tübingen beispielsweise wurde dieses Gremium wohl seit dem 16. Jahrhundert aus den insgesamt 24 Mitgliedern von Gericht und Rat der Amtsstadt und fünf Dorfschultheißen, den »Amtsschultheißen«, gebildet, im Amt Leonberg aus drei Vertretern der Stadt, den »Dreien vom Amt«, und vier Amtsschultheißen. Dagegen waren in der Amtsversammlung des Amtes Böblingen, dem wohl in das 14. Jahrhundert zurückreichenden sogenannten Neunergericht, die Städte Böblingen und Sindelfingen nur mit je einem Abgesandten vertreten, die übrigen sieben Mitglieder wurden von den zwölf Dörfern des Amtes im Wechsel gestellt<sup>18</sup>.

Auf den Landtagen sprachen die Amtsstädte nicht nur für sich, sondern auch für das jeweilige Amt. Städte, die nicht Amtsstadt waren, besaßen prinzipiell zwar ebenfalls die Landtschaft, doch ist, obwohl manche von ihnen bis zum Ende des alten Reiches ihre Abgeordneten auf die Landtage entsandten, die Tendenz im 16. und frühen 17. Jahrhundert unverkennbar, daß auch diese Städte durch die Amtsstadt auf den Landtagen vertreten wurden. So verlor das zum Amt Nürtingen gehörende Grötzingen um 1500 seine Landstand-

14 Zum folgenden GRUBE, Vogteien (wie Anm. 12) S. 12-14; W. GRUBE, Aus der Geschichte von Stadt und Amt Güglingen, in: ZZabergäuV 1958, S. 49-59, hier S. 50-52.

15 Die Unterhaltung der Stadtmauer der Amtsstadt durch die Amtskorporation war nicht in jedem Amt üblich, in Wildberg beispielsweise wurde die Stadtmauer ausweislich der erhaltenen Amtspflegerechnungen und der Stadtrechnungen des 16. Jahrhunderts (HStAS A 573) ausschließlich von der Stadt unterhalten.

16 Vgl. auch Der Landkreis Balingen 1. Amtliche Kreisbeschreibung, hg. vom Statist. Landesamt Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Balingen, Balingen 1960, S. 248.

17 W. GRUBE, Dorfgemeinde und Amtsversammlung in Altwürttemberg, in: ZWürtLdG 13 (1954) S. 194-219, hier S. 199-202.

18 R. SEIGEL, Gericht und Rat in Tübingen. Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818-1822 (VeröffKommGeschichtLdKdeBadWürtt B 13), Stuttgart 1960, S. 130f.; Beschreibung des Oberamts Leonberg, hg. vom Württ. Statist. Landesamt, zweite Bearbeitung Stuttgart 1930, S. 277f.; V. TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt. Sozialgeschichte der Stadt Leonberg im 16. Jahrhundert, Vaihingen/Enz 1984, S. 120; Erneuerung der Neuner-Ordnung zu Böblingen 1527, abgedruckt in: A. L. REYSCHER (Hg.), Sammlung altwürttembergischer Statuarrechte, Tübingen 1834, S. 390-395; E. BENZ, Böblinger Rechtsaltertümer, in: Böblingen. Beiträge zur Geschichte von Dorf, Burg und Stadt bis zum Beginn der Neuzeit, hg. vom Heimatgeschichtsverein für Schönbuch und Gäu, Böblingen 1953, S. 261-307, hier S. 281-290.

**Schaft**, und 1608 verpflichtete sich Weilheim, sich künftig wie alle Amtsorte durch die Amtsstadt Kirchheim vertreten zu lassen

1598 waren von den 64 Städten des Herzogtums 48 Amtsstädte<sup>19</sup>. Drei Viertel der Städte waren also auch Mittelpunkt eines Amtes, wobei das Amt sehr klein sein konnte. Asperg, Wildbad und der 1595 von Baden erworbene Flecken Mundelsheim sowie seit 1605 Sindelfingen bildeten sogar Ämter, zu denen außer der Amtsstadt keine weiteren Orte gehörten, höchstens noch einzelne Höfe und Mühlen außerhalb der Stadt. Das Amt Ebingen bestand ebenfalls nur aus der Amtsstadt, da das benachbarte Dorf Bitz seit 1386 städtisches Untertanenland der Stadt Ebingen war, in das der Herzog nur mittelbar, als Stadtherr von Ebingen, hineinregieren konnte. Das Amt Hoheneck wurde von zwei Orten gebildet, der Amtsstadt und dem Dorf Neckarweihsingen<sup>20</sup>. Entsprechend gering waren auch die Einwohnerzahlen dieser Ämter. Dies belegt beispielhaft eine landesweite statistische Erhebung von 1598<sup>21</sup>. Obwohl die Bezugsgröße der erhobenen Zahlen in den einzelnen Ämtern nicht immer einheitlich ist, erlaubt eine zeitgenössische Auswertung nach den Zahlen der männlichen Haushaltsvorstände, in der Quelle Untertanen genannt, Vergleiche zwischen den einzelnen Ämtern<sup>22</sup>. Danach gab es im allein von der Stadt gebildeten Amt Asperg nur 97 Untertanen, im Amt Wildbad, ebenfalls nur aus der Stadt und wenigen Höfen außerhalb bestehend, 100 Untertanen, im Amt Hoheneck 172. Den kleinen Ämtern standen die großen gegenüber: im Amt Urach mit seinen beiden Unterämtern Münsingen und Pfullingen gab es insgesamt 4726 Untertanen, im Amt Stuttgart mit 38 Amtsorten (darunter mit Waldenbuch einer weiteren Stadt neben der Amtsstadt) 4717 und im Amt Schorndorf 3122 Untertanen, die in der Amtsstadt, 62 Marktstellen, Dörfern und Weilern sowie 56 Höfen lebten.

19 W. GRUBE, Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Amtskörperschaft, in: H. SCHWENKEL (Hg.), Heimatbuch des Kreises Nürtingen 2, Nürtingen 1953, S. XIII-XXVII, hier S. XIV.

20 Es waren dies Asperg, Backnang, Balingen, Beilstein, Besigheim, Bietigheim, Blaubeuren, Böblingen, (Groß-)Bottwar, Brackenheim, Calw, Cannstatt, Dornhan, Dornstetten, Ebingen, Göppingen, (Mark-)Groningen, Güglingen, Heidenheim, Herrenberg, Heubach, Hoheneck, Hornberg, Kirchheim, Lauffen, Leonberg, Marbach, Möckmühl, Mundelsheim, Nagold, Neuenbürg, Neuenstadt, Neuffen, Nürtingen, Rosenfeld, (Groß-)Sachsenheim, Schorndorf, Stuttgart, Sulz, Tübingen, Tuttingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, Wildbad, Wildberg und Winnenden. Nach 1598 sollten bis zum Dreißigjährigen Krieg noch das 1599 gegründete Freudenstadt und 1603 die badischen Städte Altensteig und Liebenzell sowie 1605 Sindelfingen hinzukommen. Sindelfingen wurde in jenem Jahr aufgrund der dauernden Rivalität mit Böblingen *von dem amt Böblingen gantzlich separiert und zu einer sondern amtstatt geordnet und gefreyet*, nachdem die Sindelfinger zuvor bereits immer *zu allen gehaltenen landtäggen, die bis dato gewesen, insonderheit beschriben und erschienen* (H. WEISERT, Geschichte der Stadt Sindelfingen 1500-1807, Sindelfingen 1963, S. 71-76).

21 Vgl. PFAFF (wie Anm. 3) 1841 I, S. 379-383; zu Ebingen vgl. W. STETTNER, Ebingen. Die Geschichte einer württembergischen Stadt, Sigmaringen 1986, S. 157-166.

22 HStAS A 4 Bü 4-5; zu der statistischen Erhebung von 1598 im Herzogtum Württemberg vgl. M. SCHAAB, Die Anfänge einer Landesstatistik im Herzogtum Württemberg, in den Badischen Markgrafschaften und in der Kurpfalz, in: ZWürttLdG 26 (1967) S. 89-112, hier S. 91-93, und G. MEHRING, Württembergische Volkszählungen im 17. Jahrhundert, in: WürttJbbStatLdKde 1919/20, S. 313-318, hier S. 316.

23 *Verzeichnuß aller weltlicher ämptter und manßclöster, auch derselben statt, dörfffer, weiller, höfe, mulin und underthonen im hertzogthumb Würtemperg* (HStAS A 4 Bü 5).

Von den 16 Städten, die 1598 nicht Amtsstadt waren, waren 15 als Amtsort einer Amtsstadt zugeordnet, wobei etwa Grötzingen bei Nürtingen im Spätmittelalter selbst noch Amtsstadt gewesen war<sup>24</sup>. Diese Städte, denen die administrativen zentralörtlichen Funktionen fehlten, die häufig auch keine Landstandschaft besaßen, waren Städte minderen Rechts, der amtliche Sprachgebrauch bezeichnete sie diminutiv als *stetle* (so 1598 Neubulach<sup>25</sup>)<sup>26</sup>. Murrhardt, das ebenfalls nicht Amtsstadt war, gehörte zu dem gleichnamigen in der Reformation säkularisierten Kloster, besaß aber seit dem späten 16. Jahrhundert die Landstandschaft.

Obwohl nur wenige Städte württembergische Gründungen waren<sup>27</sup>, die meisten vielmehr Erwerbungen im Zuge der württembergischen Expansionspolitik des Spätmittelalters, gelang es den Grafen und Herzögen von Württemberg bis zum 16. Jahrhundert, die Amtsstädte als Mittelpunkte ihrer Landesherrschaft auszubilden und ihnen einheitliche Strukturen in Verfassung und Verwaltung zu geben, die auch für die Erwerbungen des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts übernommen wurden. Darüber hinaus wiesen alle württembergischen Amtsstädte ähnliche gesellschaftliche Verhältnisse auf, und für die meisten trafen ähnliche wirtschaftliche Grundgegebenheiten zu. Es ist deshalb erlaubt, von der württembergischen Amtsstadt zu sprechen, die im folgenden unter den vier Aspekten landesherrliche Präsenz (I), Verfassung und Verwaltung (II), Wirtschaft (III) sowie Sozialstruktur (IV) näher vorgestellt werden soll.

## I

In der Amtsstadt manifestierte sich für den Untertanen, ob er in der Stadt selbst oder auf dem Lande wohnte, die Landesherrschaft des Grafen beziehungsweise Herzogs von Württemberg. Hier in der Regel hatte er spätestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei einem Regierungswechsel dem neuen Landesherrn zu huldigen<sup>28</sup>, hier wurde er gewöhnlich für das Landesaufgebot gemustert, und hier in der Amtsstadt hatten die Organe der landesherrlichen Bezirksverwaltung ihren Sitz: der Vogt, Stellvertreter des Landesherrn im Amt für die Bereiche Militärwesen, Gerichtswesen und allgemeine Verwaltung<sup>29</sup>; der Keller, verantwortlich für die Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte im Amt<sup>30</sup>; seit der Reformation der

24 H. HÖHN, Geschichte der Stadt Grötzingen unter Berücksichtigung der Ämter Nürtingen und Neuffen bis 1700, in: WürttJbbStatLdKde 1906 II, S. 1-51, hier S.4.

25 HStAs A 4 Bü 4 Qu. 87.

26 W. GRUBE, Stadt und Amt in Altwürttemberg, in: E. MASCHKE, J. SYDOW (Hgg.), Stadt und Umland (VeröffKommGeschichtLdKdeBadWürtt B 82), Stuttgart 1974, S. 20-28, hier S.20.

27 Württembergische Städtegründungen: 13.Jahrhundert: Leonberg (1249), Schorndorf, Waiblingen; H.Jahrhundert: Bietigheim (1364), Cannstatt (1330), Münsingen, Neuenbürg, Nürtingen, Wildbad (1367), Zavelstein; 16.Jahrhundert: Freudenstadt (1599).

28 Vgl. die Berichte über die Erbhuldigungen von 1569 und 1593 (HStAs A 17 Bü 91 und 93).

29 Zusammenfassend J. FISCHER in: Württemberg im Spätmittelalter. Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und der Württ. Landesbibliothek, Katalog bearb. von J. FISCHER, P. AMELUNG und W. IRTENKAUF, Stuttgart 1985, S. 81; vgl. K. ZIMMERMANN, Der Vogt in Altwürttemberg. Ein Beitrag zur Geschichte des württembergischen Staats- und Verwaltungsrechtes, Diss. Tübingen 1935.

30 H. DECKER-HAUFF, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1520-1534, Diss. (mschriftl.) Wien 1946, S. 237-240; SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S.20f.

Geistliche Verwalter, zuständig für das Kirchenvermögen im Amt<sup>31</sup>; in einigen Amtsstädten der Forstmeister, wobei die Forstbezirke sich nicht mit den Ämtern deckten<sup>32</sup>; auf dem Gebiet der Kirchenorganisation seit der Reformation in einigen, seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den meisten Amtsstädten der Dekan oder - so der zeitgenössische Ausdruck - Spezialsuperattendent, wobei die Dekanatsbezirke nur zum Teil deckungsgleich mit den Ämtern waren, meist waren sie, da an Zahl geringer, etwas größer<sup>33</sup>.

Gleich beim Betreten der Amtsstadt wurde dem Untertanen wie auch dem Fremden die Zugehörigkeit der Stadt zur Grafschaft beziehungsweise zum Herzogtum Württemberg durch das Wappen des Landesherrn über dem Stadttor angezeigt. Die Tortürme der Amtsstädte waren im 15. Jahrhundert offensichtlich systematisch mit dem landesherrlichen Wappen versehen worden<sup>34</sup>. Welche Bedeutung im Verständnis des Spätmittelalters und der frühen

31 DECKER-HAUFF, Ehrbarkeit (wie Anm. 30) S. 241-242; SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 21. Geistliche Verwaltungen gab es 1542 in allen Amtsstädten mit Ausnahme Hohenecks und Möckmühls (HStAS A 17 Bü 22 (Zusammenstellung der abzuhörenden Rechnungen 1542)). Ausweislich der überlieferten Rechnungen erledigten zur Zeit Herzog Ulrichs in den meisten Ämtern die Vögte oder Keller die Aufgaben des Geistlichen Verwalters mit (HStAS A 303 Bd. 3427 (Böblingen 1549/50), 2555 (Brackenheim 1543/44), 2875 (Calw 1535/36), 3043 (Cannstatt 1542/43), 5112-5116 (Großbottwar 1540/41-1544/45), 5275 (Güdingen 1540/41), 6940 (Kirchheim 1549/50), 9101 (Markgröningen 1534/35), 9560 (Möckmühl 1549/50), 10791-10794 (Neuffen 1534/35, 1535/36, 1539/40, 1549/50), 14127-14128 (Tutlingen 1536/37, 1539/40), 15283-15285 (Weinsberg 1536/37, 1539/40, 1549/50), 15590-15591 (Wildberg 1536/37, 1549/50)). Erst unter Herzog Christoph wurde ein Geistlicher Verwalter als eigenständiger Amtsträger in der Mehrzahl der Ämter eingesetzt, doch bis ins 17. Jahrhundert hinein kommen Personalunionen zwischen Geistlichem Verwalter und Untervogt beziehungsweise Keller vor (HStAS A 303 Bd. 10423 (Neuenbürg 1559/60), 10604 (Neuenstadt 1601/02), 15592 (Wildberg 1559/60)).

32 Zum Forstmeister vgl. D. HAUFF, Zur Geschichte der Forstgesetzgebung und Forstorganisation des Herzogtums Württemberg im 16. Jahrhundert, in: SchrrReiheLandesforstverwaltungBadWürtt 47, hg. vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg, Stuttgart 1977, S. 1-149, hier S. 106-114. Den Forstmeistern war zumindest teilweise die Wahl ihres Wohn- und Amtssitzes innerhalb ihres Forstbezirks bis 1567 freigestellt (ebenda S. 101). Im 16. Jahrhundert gab es folgende 16 Forste: Blaubeuren, Böblingen, Heidenheim (seit 1536), Hornberg, Kirchheim, Leonberg, Nagold, Neuenstadt, Reichenberg (seit 1509), Schorndorf, Stromberg, Stuttgart, Tübingen, Urach, Wildbad, Zwiefalten; um 1600 kamen noch Altensteig, Liebenzell und Freudenstadt hinzu (ebenda S. 97). Die Grenzen der zu Beginn des 15. Jahrhunderts eingerichteten Forstbezirke deckten sich nicht mit den Grenzen der Ämter, sondern verliefen unabhängig davon. In vielen Fällen durchschnitten die Forstgrenzen die Ämter und zum Teil sogar Ortschaften. Das Amt Cannstatt beispielsweise gehörte zu drei verschiedenen Forsten, nämlich zum Leonberger, Schorndorfer und Stuttgarter Forst. Umgekehrt umfaßten die Forste, da sie flächenmäßig größer waren als die Ämter, in der Regel mehrere Ämter, der Leonberger Forst beispielsweise nicht nur die gesamten Ämter Asperg, Markgröningen, Hoheneck und Leonberg, sondern auch Teile der Ämter Bietigheim, Calw, Cannstatt, Marbach und Vaihingen (ebenda S. 99; vgl. zu den Forsten auch R. KIESS, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert (VeröffKommGeschichtLdKdeBadWürtt B 2), Stuttgart 1958).

33 GRUBE, Vogteien (wie Anm. 12) S. 20f.; Württembergische Kirchengeschichte, hg. vom Calwer Verlagsverein, Calw und Stuttgart 1893, S. 389; G. SCHÄFER, Gliederung der evangelischen Landeskirche in Württemberg um 1840, in: Beiwort zur Karte VIII,9 des Historischen Atlas von Baden-Württemberg: Gliederung der evangelischen Kirche in Baden und Württemberg um 1840, Stuttgart 1974, S. 9-16, hier S. 10.

34 Solche im Spätmittelalter an den Tortürmen angebrachte landesherrliche Wappen sind beispielsweise in Bietigheim, Brackenheim (hier in Verbindung mit dem Stadtwappen), Leonberg oder Waiblingen

Neuzeit dem landesherrlichen Wappen an den Tortürmen beigemessen wurde, zeigt eine Episode, die der württembergische Rentkammerrechenbanksrat Hans Rörach in seiner in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts abgefaßten Reimchronik erzählt. Danach sollte nach der 1519 erfolgten Vertreibung Herzog Ulrichs und dem Übergang Württembergs an Erzherzog Ferdinand ein Steinmetz in Leonberg das württembergische Wappen *dannen thon ob den beiden portten, wie auch geschach an andern ortten, das waren drey hirschhorn in gelbem veld, um dem pfawen, dem österreichischen Wappen, Platz zu machen*. Statt das Wappen jedoch abzuschlagen, vermauerte es der Steinmetz mit dem Hinweis auf ein Sprichwort: *Wa man ye ain hett wellen vermaurn, der hett noch hoffnung hie auf erden, das er macht wider ledig werden*. Und tatsächlich konnte derselbe Steinmetz, nachdem Ulrich 1534 Württemberg zurückerobert hatte, das *hirschhorn wider ledig machen*<sup>35</sup>.

Auch die in mehreren Städten erhaltenen oder dokumentierten Marktbrunnenfiguren aus dem 16. Jahrhundert machten die Zugehörigkeit zum Herzogtum Württemberg jedermann deutlich. Dargestellt ist jeweils ein Ritter in Rüstung, der einen Schild mit dem Wappen des Landesherrn hält<sup>36</sup>. Die Tatsache, daß die Figur in Wildbad, errichtet 1532, als Württemberg unter österreichischer Herrschaft stand, das Goldene Vlies trägt - übrigens ebenso wie die

erhalten, in Leonberg auch archivalisch belegt; vgl. für Bietigheim H. ROEMER, Geschichte der Stadt Bietigheim an der Enz, 2. Aufl. Stuttgart 1961, S. 68 und Abb. 10; für Brackenheim G. CORDES, Vom Mittelalter bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges, in: W. ANGERBAUER (Hg.), Brackenheim. Heimatbuch der Stadt Brackenheim und ihrer Stadtteile, Brackenheim 1980, S. 53-87, hier S. 70 (Abbildung); für Leonberg V. TRUGENBERGER, Der Leonberger Raum an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: W. SETZLER, H. DECKER-HAUFF u.a. (Hgg.), Leonberg. Eine altwürttembergische Stadt und ihre Gemeinden im Wandel der Geschichte, Stuttgart o.J. (1992), S. 83-120, hier S. 91 (Abbildung), und Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S.613; für Waiblingen W. GLÄSSNER, Die württembergische Grafenstadt Waiblingen im 15. Jahrhundert, in: Waiblingen in Vergangenheit und Gegenwart 7 (1984) S. 109-192, hier S. 152 und 177.

35 E. von SECKENDORFF (Hg.), Reimchronik über Herzog Ulrich von Württemberg und seine nächsten Nachfolger (BiblLitV 74), Stuttgart 1863, S. 113f.

36 Solche Ritterfiguren auf Marktbrunnen sind aus der Zeit zwischen 1509 und 1580 erhalten in Dornstetten, Wildbad, Balingen, Ebingen, Bietigheim, Wildberg, Rosenfeld, Leonberg und Markgröningen. Auch in Sindelfingen und Vaihingen sowie in der Stuttgarter Turnierackervorstadt gab es der schriftlichen Überlieferung zufolge solche Figuren auf Brunnen. Drei weitere Figuren aus der Zeit nach 1580 schmückten keine Marktbrunnen, sondern standen in Murrhardt im Klosterhof, in Tübingen im Hof des Collegium Illustre, in Boll auf dem Brunnenstock im Bad. Grundlegend zu den Marktbrunnenfiguren W. FLEISCHHAUER, Die Ritterbrunnen im Gebiet des alten Herzogtums Württemberg - Fürst oder Wappner?, in: SchwäbHeimat 19 (1968) S. 14-21; vgl. J. H[ARTMANN], Württembergische Brunnenfiguren, in: LitBeilStaatsAnzWürtt 1902, S. 367-370. In lokalen Traditionen werden die Ritter auf den Marktbrunnen häufig als Bildnisstatue des jeweils regierenden Herzogs bezeichnet. Dagegen hat sich entschieden Werner Fleischhauer gewandt: In keinem einzigen Fall könne auch nur eine entfernte Ähnlichkeit mit dem tatsächlichen Aussehen eines der Herzöge gesehen werden, es ließen sich vielmehr bestimmte Gestaltungstypen bei den Brunnenfiguren unterscheiden unabhängig von der Regierungszeit des bei der Errichtung des Brunnens gerade regierenden Herzogs. Fleischhauers wichtigstes Argument jedoch ist, daß die Brunnenfiguren in den zeitgenössischen Rechnungen stets nur mit »Mann« oder »Wappner« bezeichnet würden. Die Geharnischten auf den Marktbrunnen sollten deshalb nach seiner Ansicht »nichts anderes darstellen als Wappner, als Schildhalter des Wappens der Landesherrschaft« (FLEISCHHAUER S. 20).

(1945 zerstörte) Ritterfigur auf dem unteren Marktplatz im vorderösterreichischen Horb<sup>37</sup> -, ist ein Indiz dafür, daß die Figuren in den Augen der Zeitgenossen nicht nur Wappner waren, also Wappenträger des landesherrlichen Wappens, sondern auch den Landesherrn symbolisierten. Sie stellen allerdings wohl nicht jeweils einen bestimmten Landesherrn dar (obwohl ein Inschriftenfragment auf der Wildbader Figur ein Hinweis darauf sein könnte, daß der 1532 in Württemberg regierende König Ferdinand abgebildet sein soll<sup>38</sup>), vielmehr idealtypisch den Inhaber der landesherrlichen Gewalt schlechthin. Der Landesherr war damit zumindest in Stein immer in der Stadt präsent. Den Wildbader Brunnen, genauer: *kästen und bronnenstock, alles von stainwerckb*, ließ König Ferdinand selbst *usser gnaden [...] setzen unnd uff richten*<sup>39</sup>. Die Brunnenfiguren in den übrigen Städten hingegen wurden - wie aus der archivalischen Überlieferung zu den Stuttgarter, Wildberger und Leonberger Figuren hervorgeht - nicht vom Landesherrn, sondern von der jeweiligen Stadt in Auftrag gegeben<sup>40</sup>. Sie sind damit nicht nur Symbol der Landesherrschaft, sondern auch Ausdruck eines einheitlichen Landesbewußtseins zumindest bei den Stadtmagistraten.

Wenn der Landesherr persönlich in eine seiner Amtsstädte kam, konnte er in der Regel in einem ihm gehörenden Stadtschloß wohnen. In den meisten Städten gab es mittelalterliche Anlagen, von denen viele in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert modernisiert wurden oder sogar neuen Renaissanceschlössern weichen mußten<sup>41</sup>. In anderen Städten wurden Schloßneubauten von den Herzögen Christoph und Friedrich geplant, aber nicht verwirklicht<sup>42</sup>. Vor allem Herzog Christoph (1550-1568) war ein großer Schlösserbauer. Die Baukosten für die in seiner Regierungszeit errichteten Schlösser - neben Schlössern in

37 Beschreibung des Oberamts Horb, hg. vom Kgl. statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1865, S. 106. Der Bindenschild, den die Horber Figur hält, wird in der Oberamtsbeschreibung Horb und von E. PAULUS, Die Kunst- und Altertums-Denkmale im Königreich Württemberg - Schwarzwaldkreis, Stuttgart 1897, S. 146, als geroldseckisches Wappen interpretiert, ursprünglich hat es sich jedoch sicherlich um den österreichischen Bindenschild gehandelt.

38 Das Inschriftenfragment auf dem Harnischrücken lautet: ... *FILIUS PH...* und kann wohl nur auf König Ferdinand, den Sohn Philipps des Schönen, bezogen werden; vgl. FLEISCHHAUER (wie Anm. 36) S.15.

39 HStAs H 101 Bd. 2091 (Bd. 1991 alt) fol.83.

40 Stuttgart: H. ROTT, Quellen und Forschungen zur südwestdeutschen und schweizerischen Kunstgeschichte im XV. und XVI. Jahrhundert, Teil II: Alt-Schwaben und die Reichsstädte, Stuttgart 1934, S. 297; Wildberg: G. B[ÖSSERT], Der Marktbrunnen zu Wildberg. Ein kleiner Beitrag zur württembergischen Kunstgeschichte, in: SchwäbChron 1885, S. 773 (3.5.1885); Leonberg: F. BÜHLER, Eine Aufsehen erregende Entdeckung. Der Wäpner-Brunnen in Leonberg, in: Leonberg. Große Kreisstadt. Sonderheft der Leonberger Allgemeinen, Leonberg 1963, S. 30.

41 Die Funktion der Stadtschlösser erfüllten in einigen Städten, so in Asperg, Heidenheim, Herrenberg, Möckmühl, Neuenbürg, Tübingen, Tuttlingen, Vaihingen, Weinsberg und Wildberg, auch stadtnah gelegene Höhenburgen, von denen in der frühen Neuzeit Hellenstein bei Heidenheim, Neuenbürg und Hohentübingen von Grund auf neu errichtet wurden.

42 Mittelalterliche Stadtschlösser: Altensteig, Balingen, Besigheim, Bietigheim, Markgröningen, Marbach, Münsingen, Urach, Waiblingen, Wildbad, Winnenden; frühneuzeitlicher Schlösserbau in Amtsstädten (einschließlich des grundlegenden Ausbaus stadtnaher Höhenburgen): Asperg, Backnang, Beilstein (geplant), Böblingen, Brackenheim, Calw (geplant), Freudenstadt (geplant), Göppingen, Heidenheim (Schloß Hellenstein), Hornberg, Kirchheim, Lauffen (geplant), Leonberg, Neuenbürg, Neuenstadt, Nürtingen, Schorndorf, Stuttgart, Tübingen (Hohentübingen). Grundlegend zu den Schlössern als landesherrliche Wohnsitze im 15. und 16. Jahrhundert H.-M. MAURER, Die landesherrliche Burg in

Amtsstädten auch eine Reihe von Jagdschlössern und vor allem das Stuttgarter Residenzschloß - beliefen sich auf mindestens 460000 Gulden, das war doppelt soviel, wie er für den Festungsbau ausgab<sup>43</sup>. Für die Historiker des 19. Jahrhunderts war das großangelegte Schloßbauprogramm Christophs eine charakterliche »Neigung«, eine seiner persönlichen »Liebhabe-  
reien«<sup>44</sup>. Dagegen hat Hans-Martin Maurer zu Recht auf die politische Dimension hingewiesen, da die repräsentativen Bauten das Ansehen des Fürsten nach innen und außen stärkten. Sie sind für Maurer »Ausfluß einer neuen Machtfülle, Bestätigung eines neuen Selbstgefühls, Anmeldung eines Anspruchs« und damit »Symbol der politischen Sammlung des aufstrebenden jungen Staates der Neuzeit«, sie bekundeten - so Werner Fleischhauer - »wie eine Art Hoheitszeichen die Landeshoheit, die neugefestigte Zentralgewalt«, und sie waren, wie wir für die Stadtschlösser ergänzen können, Symbol der Präsenz des Landesherrn in der jeweiligen Amtsstadt - auch in Zeiten, in denen er nicht persönlich anwesend war<sup>45</sup>.

## II

Die Stadtrechte der württembergischen Städte waren in Einzelheiten stark vom örtlichen Herkommen geprägt, das im 15. und 16. Jahrhundert in Stadtbüchern und Statutenbüchern kodifiziert wurde, etwa in Böblingen, Großbottwar, Kirchheim, Leonberg, Sindelfingen<sup>46</sup>. Das Recht der Amtsstadt wurde vielfach im gesamten Amt oder in Teilen des Amtes angewandt<sup>47</sup>. 1492 beziehungsweise 1493 erhielten Stuttgart und Tübingen vom Landesherrn neue Stadtrechte verliehen, die hauptsächlich Regelungen für den Zivilprozeß und das Privatrecht trafen. Diese beiden Stadtrechte wurden Vorbild für weitere vom Landesherrn verliehene oder bestätigte Stadtrechtserneuerungen, so für die Uracher, Asperger, Markgröninger oder Herrenberger. Damit sind sie eine wichtige Vorstufe für die Rechtsvereinheitlichung im Land<sup>48</sup>. Diese wurde jedoch erst mit dem allgemeinen Landrecht von 1555 erreicht, das die bis dahin geltenden lokalen Sonderrechte beseitigte<sup>49</sup>.

Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert. Studien zu den landesherrlich-eigenen Burgen, Schlössern und Festungen (VeröffKommGeschichtlLdKdeBadWürtt B 1), Stuttgart 1958, S. 147-165.

43 MAURER (wie Anm. 42) S. 152.

44 J. C. PFISTER, Herzog Christoph zu Württemberg 2, Tübingen 1820, S. 16; C. F. von STALIN, Württembergische Geschichte 4, Stuttgart 1873, S. 767.

45 MAURER (wie Anm. 42) S. 152f.; W. FLEISCHHAUER, Herzog Christoph von Württemberg als Bauherr, in: Alemannj 1971/72, S. 316-337, hier S. 337; zum »Haus« des Landesherrn als »organisatorischer Mittelpunkt und rechtliches Bezugssystem der Herrschaft« vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl. Wien 1965, S. 254, und H. DECKER-HAUFF, Geschichte der Stadt Stuttgart 1, Stuttgart 1966, S. 188.

46 W. SCHANZ, Das Tübinger Stadtrecht von 1493. Herkunft und Bedeutung (VeröffStadarchTübingen 1), Tübingen 1963, S. 72-78.

47 R.-D. HESS, Familien- und Erbrecht im württembergischen Landrecht von 1555 unter besonderer Berücksichtigung des älteren württembergischen Rechts (VeröffKommGeschichtlLdKdeBadWürtt B 44), Stuttgart 1968, S. 7.

48 SCHANZ (wie Anm. 46) bes. S. 103; SEIGEL, Stadt (wie Anm. 2) S. 186.

49 HESS (wie Anm. 47) S. 4-19.

Wesentlich früher als bei den Stadtrechten begann der Landesherr, die institutionellen Strukturen in den Amtsstädten zu vereinheitlichen. Die Vereinheitlichungen betrafen zum einen die Rolle des Vogtes, zum andern die städtische Selbstverwaltung und schließlich die Gerichtsverfassung.

Nachdem um 1400 der Vogt in Stuttgart auch die Aufgabe des Schultheißen als Stadtvorsteher übernommen hatte und damit hier das Amt des Schultheißen weggefallen war, läßt sich dieser Vorgang im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts in weiteren Amtsstädten, so in Leonberg, Tübingen und Urach, beobachten<sup>50</sup>. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hatte der Vogt den Schultheißen (beziehungsweise in manchen Städten den Ammann) in knapp zwei Dritteln der Amtsstädte verdrängt<sup>51</sup>. Hundert Jahre später, um 1600, gab es nur noch in Asperg, Ebingen und Hoheneck Schultheißen<sup>52</sup>. Als 1605 Sindelfingen vom Amt Böblingen getrennt und zu einem eigenen Amt gemacht wurde, wurde der bisherige Schultheiß Vogt, wobei die Stadt sich bereit erklärte, einen Teil der Besoldung zu übernehmen<sup>53</sup>.

Der Vogt stand grundsätzlich also sowohl an der Spitze des Amtes, den herrschaftlichen Schultheißen der Amtsorte übergeordnet, als auch an der Spitze der Amtsstadt - eine Konstruktion, die nach der Einführung der Reformation analog auf den Bereich der Kirchenorganisation übertragen wurde: Die Stadtpfarrer der meisten Amtsstädte wurden Dekane, die die Pfarrer ihres Amtssprengels zu beaufsichtigen hatten.

Nicht zuletzt was die Eingriffsmöglichkeiten in die kommunale Selbstverwaltung anbelangte, hatte der Vogt eine starke Stellung in Stadt und Amt. Die württembergische Landesordnung von 1495 schrieb vor, daß der Vogt in jedem Ort seines Bezirks mit eigenem Gericht, das heißt den Städten und den größeren Dörfern, einmal jährlich das sogenannte Vogtgericht halten sollte, in dem er *nach allen gehotten, verhotten, rugparn straffen vnd freunlichen hendeln, auch andern trefflichen Sachen*, die den Landesherrn oder die Gemeinde betrafen, *ain fleysig erforschung vnmnd vffsehung haben* sollte. Sitzungen der Stadt- und Dorfgerichte in seinem Bezirk durften nur mit seinem Wissen, Gemeindeversammlungen gar nur in seinem Beisein abgehalten werden<sup>54</sup>. Nichtadlige Vögte, soweit sie Landeskinder waren, vertraten bis 1629 regelmäßig zusammen mit Abgesandten der Amtsstadt ihren Amtsbezirk auch auf den Landtagen<sup>55</sup>.

50 Stuttgart: DECKER-HAUFF, Ehrbarkeit (wie Anm. 30) S.224.; Leonberg: Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S.617; Urach: Beschreibung des Oberamts Urach, hg. vom Kgl. Statist. Landesamt, zweite Bearbeitung Stuttgart 1909, S. 541; Tübingen: SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 17f., 145.

51 1498 gab es Schultheißen noch in 16 der damaligen Amtsstädte: Balingen, Beilstein, Großbottwar, Dornhan, Ebingen, Grötzingen, Güglingen, Herrenberg, Hornberg, Nagold, Rosenfeld, Sulz, Tuttingen, Vaihingen, Wildbad; vgl. SEIGEL, Stadt (wie Anm. 2) S. 190 Anm. 26.

52 HStAS A 4 Bü 4 (Ebingen und Hoheneck), zu Asperg vgl. Th. BOLAY, Chronik der Stadt Asperg, Bietigheim-Bissingen 1978, S.55f., 72.

53 WEISERT (wie Anm. 20) S. 73-75.

54 Erste württembergische Landesordnung vom 11.11.1495 (A. L. REYSCHER (Hg.), Vollständige historische und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze 12, Tübingen 1841, S.13f.).

55 GRUBE, Landtag (wie Anm. 7) S. 15-300.

Im 14. und 15. Jahrhundert sind als Vögte sowohl Adlige als auch Nichtadlige belegt<sup>56</sup>. Seit Ende des 15. Jahrhunderts begegnen in einigen Ämtern adlige »Obervögte«, denen nichtadlige »Untervögte« unterstellt waren. Der Amtsbezirk der Obervögte konnte aber auch mehrere Ämter umfassen. So wurde Friedrich von Schauenburg 1483 zum Obervogt über Sulz, Rosenfeld, Dornstetten, Dornhan und Hornberg bestellt<sup>57</sup>, und Hans von Wehingen ist 1495 als Obervogt von Wildberg und Nagold belegt<sup>58</sup>. Die nichtadligen Vögte versahen häufig in Personalunion das Amt des Kellers und in den ersten Jahren nach Einführung der Reformation auch das des Geistlichen Verwalters<sup>59</sup>.

Oberstes Organ der städtischen Selbstverwaltung in jeder Amtsstadt war unter dem Vorsitz des Vogtes das aus zwölf Bürgern als ehrenamtlichen Richtern gebildete Stadtgericht. Soweit es in einzelnen Städten im 13. und 14. Jahrhundert einen Rat als Selbstverwaltungsorgan gegeben hatte, war dieser nach dem Übergang an Württemberg verschwunden, seine Kompetenzen waren auf das Gericht übergegangen<sup>60</sup>. Doch bereits 1396 ist in Markgröningen mit dem Gremium der »Zwölfer« neben dem Gericht ein neues Ratskollegium belegt<sup>61</sup>, das sich im Laufe des 15. Jahrhunderts auch in den übrigen württembergischen Städten bildete und allgemein als »Rat« bezeichnet wurde. Dieser jüngere Rat war indes dem Gericht untergeordnet, von dem er nur bei wichtigen Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten hinzugezogen wurde<sup>62</sup>. Ihm gehörten in der Regel zwölf Mitglieder an, in manchen Städten auch weniger<sup>63</sup>. Für die Sitzungen von Gericht und Rat wurden im 15. Jahrhundert allenthalben Rathäuser gebaut, so in Tübingen 1433<sup>64</sup>, in Calw, Stuttgart und Marbach mit landesherrlichen Privilegien von 1454, 1456 und 1465<sup>65</sup>, in Leonberg schließlich zwischen 1462 und 1482<sup>66</sup>.

Die Stadtgerichte waren nicht nur Organ der städtischen Selbstverwaltung, sondern - wie der Name schon sagt - zugleich Organ der Rechtspflege<sup>67</sup>. Im Auftrag des Landesherrn übten

56 Vgl. für Leonberg Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S. 275-277 und TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 76f.; für Stuttgart DECKER-HAUFF, Ehrbarkeit (wie Anm. 30) S.230f.; für Tübingen SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 19; für Urach Beschreibung des Oberamts Urach (wie Anm. 50) S.213.

57 Abdruck der Bestallungsurkunde bei F. WINTERLIN, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg I, Stuttgart 1904, S. 118f.

58 HStAS A 17 Bü 6a (Dienerbuch 1495).

59 Vgl. Anm. 31 und Anm. 151.

60 SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 7f.

61 H.-M. MAURER, Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte, in: ZWürttLdG 39 (1980) S. 30-99, hier S.91.

62 SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 12, 118.

63 Acht Ratsverwandte beispielsweise in Leonberg (vgl. TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt [wie Anm. 18] S.98); sechs Ratsverwandte beispielsweise in Wildberg (vgl. HStAS A 573 Bd. 81-83).

64 SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 106.

65 Württembergische Regesten von 1301 bis 1500, I. Altwürttemberg, 1. Teil, hg. vom Kgl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1916, S. 57 (Nr. 1414) (Stuttgart), 62 (Nr. 1536) (Marbach); 2. Teil, hg. vom Württ. Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1927, S. 294 (Nr. 7750) (Calw).

66 F. BÜHLER, Heimatbuch Leonberg. Stadtführung, Geschichte, Kulturgeschichtliches, Bietigheim 1954, S. 18.

67 Grundlegend für das folgende R. SEIGEL, Die Stadtgerichte in der Grafschaft und im Herzogtum Württemberg, in: Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte im Verband der württembergischen

sie die hohe und niedrige Gerichtsbarkeit aus und waren zuständig für zivilgerichtliche Angelegenheiten. Dabei gingen die Kompetenzen der Gerichte der Amtsstädte in einzelnen Bereichen über die Stadtgrenzen hinaus und erstreckten sich auch auf die Amtsorte. Als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein klarer zivilgerichtlicher Instanzenzug geschaffen wurde, wurde das Gericht der Amtsstadt Appellationsgericht für die Gerichte der Amtsorte, gegen dessen Entscheidungen wiederum an eines der beiden Obergerichte in Stuttgart beziehungsweise Tübingen und an das Tübinger Hofgericht appelliert werden konnte. Der Rechtszug an Oberhöfe außerhalb Württembergs, den einzelne Stadtgerichte bisher gepflegt hatten, wurde vom Landesherrn unterbunden<sup>68</sup>. Auf dem Gebiet des Strafrechts wurde das Stadtgericht der Amtsstadt auch das für die Amtsdörfer zuständige Hochgericht<sup>69</sup>. Gehörten zum Amt weitere Städte, so konnten die Gerichte dieser Städte ein eigenes Hochgericht haben, es läßt sich aber für das 15. und 16. Jahrhundert deutlich die Tendenz ablesen, diesen Städten die Hochgerichtsbarkeit zu nehmen und sie ausschließlich auf das Gericht der Amtsstadt zu konzentrieren<sup>70</sup>. Im Zuge der Integration der landsässigen Klöster in das Territorium wurde der Hochgerichtssprengel der Gerichte einzelner Amtsstädte, deren Vögte Schirmvögte benachbarter Klosterämter waren, um diese Klosterämter vergrößert<sup>71</sup>.

Im Hochgerichtsverfahren übernahm spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts für den als öffentlichen Kläger auftretenden Vogt der Bürgermeister, das heißt einer der Richter, den Vorsitz im Gericht<sup>72</sup>, seit den 1580er Jahren führte ein sogenannter Stabhalter in peinlichen Sachen, ein Stadtbürger, der nicht dem Gericht angehörte, den Vorsitz<sup>73</sup>. Die Beschränkung des Vogts auf die Anklageerhebung bedeutete einen Verlust der landesherrlichen Einflußmöglich-

Geschichts- und Altertumsvereine. Protokoll der 61. Sitzung am 26. Februar 1983 in Stuttgart, S. 2-9, bes. S. 5f.

68 Th. KNAPP, Das württembergische Hofgericht zu Tübingen und das württembergische Privilegium de non appellando, in: ZSRG.Germ 48 (1928) S. 1-135, hier S. 68-73; S. FREY, Das württembergische Hofgericht (1460-1618) (VeröffKommGeschichtLdKdeBadWürtt B 113), Stuttgart 1989, S. 73-76.

69 Eine Besonderheit in der Organisation der Hochgerichtsbarkeit stellt das 1504 erworbene Möckmühl dar. Hier blieb auch nach dem Übergang an Württemberg ein Zentgericht bestehen, dessen Sprengel sich nicht mit dem des Amtes deckte. Die Möckmühler Zent umfaßte nämlich außer württembergischen Ortschaften, die verwaltungsmäßig zu den Ämtern Möckmühl und Neuenstadt gehörten, auch das Kondominat Widdern, eine Reihe von Orten fremder Herrschaften sowie das Kloster Schöntal. Das Zentgericht setzte sich aus 36 Schöffen zusammen, von denen 12 aus der Stadt Möckmühl kamen; vgl. F. GRANER, Zur Geschichte der Kriminalrechtspflege in Württemberg, in: WürttVjhefteLdG 37 (1931) S. 16-57, 227-265, hier S. 18-20.

70 Vgl. Grötzingen, Heimsheim, Owen und Weilheim (HÖHN (wie Anm. 24) S. 4); Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S. 323; SCHWENKEL, Heimatbuch des Kreises Nürtingen 2 (wie Anm. 19) S. 263, 1011, 1181.

71 Das Stadtgericht von Blaubeuren war beispielsweise zuständiges Hochgericht für das Klosteramt Blaubeuren, das von Leonberg seit dem 16. Jahrhundert für das Herrenalbische Klosteramt Merklingen, das von Sulz für das Klosteramt Alpirsbach (seit 1601 wohl im Wechsel mit Rosenfeld, Dornstetten, Dornhan und Hornberg) (S. STÄHLE, Das Klosteramt Blaubeuren und die württembergische Schirmvogtei in der Neuzeit, in: H. DECKER-HAUFF, I. EBERL (Hgg.), Blaubeuren. Die Entwicklung einer Siedlung in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1986, S. 553-568, hier S. 561; Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S. 323; HStAS A 209 Bü 5 Nr. 10 und 20).

72 GRANER (wie Anm. 69) S. 26f., 35, 48.

73 In Leonberg seit 1583, vgl. TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 96; in Tübingen seit 1589, vgl. SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 111.

lichkeiten auf das Urteil. Der Herzog konnte sich nicht immer darauf verlassen, daß die Urteile - gerade in politischen Prozessen - seinen Vorstellungen entsprachen. Herzog Ulrich richtete deshalb nach 1534 vorübergehend sogenannte Landgerichte ein, die er mit Stabhaltern und Richtern nach seinem Gutdünken besetzte, und Herzog Friedrich I. übte in mehreren Fällen eine Kabinettsjustiz an den Stadtgerichten vorbei<sup>74</sup>. Da es gegen die hochgerichtlichen Urteile der in der Regel mit Nicht-Juristen besetzten Stadtgerichte keine Revisionsmöglichkeiten gab, wurde durch entsprechende Landtagsabschiede von 1551 und 1565 den Stadtgerichten empfohlen, zur Vermeidung von Fehlurteilen vor dem Urteilsspruch ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät einzuholen. So wurde es die Regel, daß die Juristen der Landesuniversität den Gerichten die zu fällenden Urteile vorgaben<sup>75</sup>. Auch die herzoglichen Räte in Stuttgart behielten es sich vor, hochgerichtliche Entscheidungen der Stadtgerichte vor der Publikation zu prüfen<sup>76</sup>, dies natürlich gerade auch bei Prozessen mit politischem Hintergrund im weitesten Sinne<sup>77</sup>.

Unterhalb der Ebene von Gericht und Rat gab es die allgemein in den frühneuzeitlichen Dörfern und Städten des deutschen Südwestens üblichen weiteren Gemeindeämter - etwa die Bürgermeister, die Steuersetzer oder Heiligenpfleger - und die Gemeindedienste wie den Mesner oder die Hirten<sup>78</sup>. Die Abgrenzung der Funktionen und die Zahl der jeweiligen Amtsträger konnten von Stadt zu Stadt variieren. Hervorzuheben sind die Bürgermeister als höchste städtische Amtsträger, die in Abwesenheit des Vogtes die Sitzungen der städtischen Selbstverwaltungsorgane leiteten und Weisungsbefugnis gegenüber den städtischen Bediensteten hatten<sup>79</sup>. Ihre Hauptaufgabe war das Führen der Rechnungen der Stadt und der Amtskörperschaft. Es gab in jeder Stadt mindestens zwei Bürgermeister, einen aus dem Kreis der Richter, den sogenannten Bürgermeister aus dem Gericht, und einen aus dem Kreis der übrigen Bürger, den sogenannten Bürgermeister aus der Gemeinde, der nach dem Aufkommen des jüngeren Rats immer dem Rat angehörte und deshalb dann Bürgermeister aus dem Rat hieß. Der Bürgermeister aus dem Gericht übertraf den Bürgermeister aus dem Rat an Rang, Einfluß und Kompetenzen<sup>80</sup>. Der wichtigste Mann in der städtischen Verwaltung war indes zweifelsohne der Stadtschreiber, der einzige hauptamtliche Amtsträger in der städtischen Selbstverwaltung. Zusammen mit seinen Substituten erledigte er die laufende Verwaltungsarbeit und war als Protokollant und Schreiber bei allen Entscheidungen in Verwaltung und Rechtsprechung dabei. Die Inhaber rechnungsführender Ämter unterstützte er bei ihrer Tätigkeit durch das Schreiben der Rechnungen. Ihm oblag ferner die Führung der Geschäfte

74 GRANER (wie Anm. 69) S. 39-42, 51.

75 GRANER (wie Anm. 69) S. 50.

76 GRANER (wie Anm. 69) S. 233.

77 Vgl. beispielsweise HStAS A 206 Bü 1002 (1594).

78 SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 80-85; TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 120-124; vgl. Th. KNAPP, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, 2 Bde., Tübingen 1919, Bd. 1, S. 102-104; Bd. 2, S. 109-116.

79 GRUBE, Vogteien (wie Anm. 12) S. 12, SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 86-89, TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 133-135.

80 J. MANTEL, Wildberg. Eine Studie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Stadt von der Mitte des sechzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (VeröffKommGeschichtLdKdeBadWürtt B 80), Stuttgart 1974, S. 116f.; TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S.134f.

der freiwilligen Gerichtsbarkeit; außerdem fertigte er für die Bürger Bittschriften und Eingaben. Soweit das Amt keinen Amtsschreiber hatte, übernahm der Stadtschreiber der Amtsstadt auch Schreibebeiten für die meisten Amtsorte<sup>81</sup>.

Die personelle Besetzung von Gericht und Rat sowie der übrigen städtischen Ämter und Dienste gehörte grundsätzlich in den Bereich der städtischen Selbstverwaltung. So kam es durchaus vor, daß eine Stadt sich bei der Bestellung des Stadtschreibers nicht an eine landesherrliche *commendation* hielt, da es den Städten grundsätzlich freigestellt war, *ihres gefallens Stattschreiber anzunehmen*<sup>82</sup>. Bei den Richtern und dem Stadtschreiber verlangte der Landesherr allerdings seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestimmte persönliche Voraussetzungen. Die Gerichte sollten nach den Landrechten von 1555 und 1567 mit *frommen, Gottsforchtigen, verstendigen, Ehelichen, vnd vnuerleümbdten Personen* besetzt sein, die mindestens 25 Jahre alt sein mußten, *nicht in der Acht* waren und die untereinander weder durch Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grad noch durch Schwägerschaft zweiten Grades verwandt oder verschwägert sein durften. Das Landrecht von 1610 forderte zusätzlich, daß die Richter (*wa es sein kan*) *gelehrte Personen* sein sollten<sup>83</sup>. Die Stadtschreiber mußten ein Examen vor den herzoglichen Räten in Stuttgart abgelegt haben<sup>84</sup>.

Der Einfluß des Landesherrn auf die Zusammensetzung der städtischen Selbstverwaltungsorgane war indes nicht auf Regelungen allgemeiner Art beschränkt. Denn der landesherrliche Vogt wirkte bei der jährlichen Neuwahl beziehungsweise Bestätigung der Richter, Ratsverwandten und übrigen städtischen Amtsträger im Vogtgericht entscheidend mit. Gerade die Wahlverfahren der Gerichte waren, wie die überlieferten Verfahren aus Balingen, Leonberg oder Urach zeigen, auf den Vogt hin ausgerichtet<sup>85</sup>. Auch bei der Vergabe der gemeinen Dienste hatte der Vogt mitzureden<sup>86</sup>. In Ausnahmefällen konnten die herzoglichen Räte in Stuttgart Einfluß auf die Zusammensetzung des Stadtgerichts nehmen<sup>87</sup>.

Der Kontrolle der städtischen Verwaltung dienten neben der ständigen Aufsicht durch den Vogt auch gelegentliche Visitationen durch Beamte der landesherrlichen Zentralverwaltung. Die visitierenden Beamten achteten auf die Einhaltung der landesherrlichen Ordnungen, die die Amtsführung einzelner städtischer Amtsträger regelten. Ausnahmsweise konnte der

81 A. DEHLINGER, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute 2, Stuttgart 1953, S. 1034; GRUBE, Vogteien (wie Anm. 12) S. 19; H. E. SPECKER, Die Verfassung und Verwaltung der württembergischen Amtsstädte im 17. und 18. Jahrhundert dargestellt am Beispiel Sindelfingen, in: E. MASCHKE, J. SYDOW (Hgg.), Verwaltung und Gesellschaft in der südwestdeutschen Stadt des 17. und 18. Jahrhunderts. Protokoll über die VII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Sindelfingen 15.-17. November 1969 (VeröffKommGeschichtLdKdeBadWürtt B 58), Stuttgart 1969, S. 1-21, hier S. 7.

82 HStAS A 213 Bü 1424 (1576).

83 REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze (wie Anm. 54) 4 (1831) S. 192, 5 (1832) S. 36; zum »vollkommenen Alter« der Richter vgl. SEIGEL, Gericht (wie Anm. 18) S. 32 und TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 104.

84 SPECKER (wie Anm. 81) S. 7.

85 Siehe unten Anm. 134.

86 Vgl. TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 124f.

87 So verzichtete 1591 in Leonberg der Geistliche Verwalter Christof Engelhart auf sein bisher ausgeübtes Richteramt, denn dies *sey ime vonn meines herrn ruhten uferlegt* (HStAS A 572 Bü 25 (Vogtgerichtsprotokoll Leonberg 1554-1626)).

visitierende Beamte auch Vorschriften über die Organisation der städtischen Selbstverwaltung in Teilbereichen machen. So schrieb 1569 der Waisenvogt unter der Steig bei einer Visitation des Armenkastens, des Spitals, der Heiligenpflege und der Waisenpflege in Leonberg vor, das Amt des Heiligenpflegers künftig nicht mehr mit einer Person zu besetzen, sondern mit zweien. Die Tatsache, daß man in Leonberg weiterhin jährlich nur einen Heiligenpfleger bestellte, zeigt jedoch, daß dem Einfluß des Landesherrn und seiner visitierenden Beamten Grenzen gesetzt waren<sup>88</sup>.

### III

Die Amtsstädte waren nicht nur administrative Zentren des Amtes, sondern auch in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zentrale Orte für das Umland. Hier waren die Lateinschulen, hier waren die Spitäler für die Altersversorgung<sup>89</sup>, hier gab es Ärzte (wenn überhaupt) und seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts auch Apotheker<sup>90</sup>, hier saßen Handel und Gewerbe, hier fanden die Märkte statt, auf denen die Bauern der Umgebung ihre Ernteerzeugnisse verkauften und ihren Bedarf an gewerblichen Produkten deckten.

Hier waren - trotz einzelner großer Vermögen in der Hand von Dorfbewohnern<sup>91</sup> - größere Vermögen angehäuft als auf den Dörfern. Nach den Türkensteuerlisten von 1544/45 machte das Vermögen der Bürger der Amtsstädte ein Drittel des in Württemberg vorhandenen Privatvermögens aus, obwohl nur knapp ein Viertel der Bevölkerung hier lebte. Das durchschnittliche Vermögen war in den Amtsstädten mit ungefähr 243 Gulden<sup>92</sup> um fast 100 Gulden höher als auf den Dörfern, wo durchschnittlich nur 147 Gulden an Vermögen versteuert wurden<sup>93</sup>. Das hohe Durchschnittsvermögen in den Städten erklärt sich nicht mit einem allgemeinen Wohlstand, sondern vielmehr daraus, daß hier in der Regel die Spitzensteuerzahler saßen. Dementsprechend war die Vermögensverteilung hier sehr viel ungleicher als

88 TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 102 und 125 f.

89 R. SEIGEL, Spital und Stadt in Altwürttemberg. Ein Beitrag zur Typologie der landstädtischen Spitäler Südwestdeutschlands (VeröffStadtarchTübingen 3), Tübingen 1966, S. 27-38.

90 Um 1550 gab es im Herzogtum Württemberg nur Apotheken in Stuttgart und Tübingen, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts kamen Apotheken in Göppingen, Bietigheim, Calw, Kirchheim und Schorn-dorf hinzu, bis 1628 in Urach, Freudenstadt, Balingen, Nürtingen, Backnang, Waiblingen, Marbach, Besigheim, Brackenheim, Vaihingen und Heidenheim (A. WANKMÜLLER, Aus der Geschichte der württembergischen Apotheken im 16. und 17. Jahrhundert, in: BeitrWürttApothekenG 1 (1950/52) S. 3-6).

91 Vgl. beispielsweise für Enzweihingen (Amt Vaihingen) 1545 K.-O. BULL, Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der württembergischen Amtsstadt Vaihingen an der Enz bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: ZWürttLdG 38 (1979) S. 97-140, hier S. 125, für Kornwestheim (Amt Cannstatt) 1599 W. A. BOELCKE, Bäuerlicher Wohlstand in Württemberg Ende des 16. Jahrhunderts, in: JbbNationalökonStat 176 (1964) S. 241-280, für Renningen und Eltingen (Amt Leonberg) 1608 Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S. 330.

92 Die Zahlen wurden ermittelt nach TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) Tabelle 2; es wurden die Zahlen von 43 Amtsstädten herangezogen, da von Heidenheim keine quantifizierend auswertbaren Zahlen überliefert sind.

93 BULL, Türkensteuerlisten (wie Anm. 5) S. 103.

auf dem Land<sup>94</sup>. Die Amtsstädte als Körperschaften, aber auch einzelne Bürger gehörten im 16. und frühen 17. Jahrhundert neben den Reichsstädten und dem Adel zu den wichtigsten Gläubigern der herzoglichen Landschreiberei<sup>95</sup>.

Was die Wirtschaftsstruktur anbelangt, so waren die meisten Amtsstädte, insbesondere im Weinbaugebiet des Unterlandes<sup>96</sup>, Ackerbürgerstädte, Städte, die - um mit Max Weber zu sprechen - »als Stätten des Marktverkehrs und Sitz der typischen städtischen Gewerbe sich von dem Durchschnitt der Dörfer weit entfernen, in denen aber eine breite Schicht ansässiger Bürger ihren Bedarf an Nahrungsmitteln eigenwirtschaftlich decken und sogar auch für den Absatz produzieren«<sup>97</sup>. Selbst in Sulz, geprägt von seiner Saline, deren Siedeanlagen bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sogar auf dem Marktplatz standen<sup>98</sup>, war ebenso wie in den drei anderen württembergischen Amtsstädten im Bereich des oberen Neckar, Dornstetten, Dornhan und Rosenfeld, die Landwirtschaft die Basis der wirtschaftlichen Betätigung der Bürgerschaft<sup>99</sup>. Wildbad hingegen war ein Badeort, dessen wirtschaftliches Leben vom Badebetrieb bestimmt war<sup>100</sup>. Von Urach wiederum heißt es, es gebe hier kaum Landwirtschaft und es habe, wie die Stadt in einer Eingabe an den Herzog 1537 feststellte, *alda auch ein arm volk, ist gar nahendytel handwerksleut*. Auch in einer Stadt wie Blaubeuren kann man angesichts des Fehlens einer entsprechenden Gemarkung nicht von einer bäuerlichen Bevölkerung sprechen, obwohl einige Bürger eine Landwirtschaft betrieben; die Bewohner Blaubeurens waren vielmehr überwiegend Handwerker und Kleinhändler<sup>101</sup>. Manche Städte hatten

94 Vgl. für den Raum Leonberg V. TRUGENBERGER, Malmshheim und Renningen im Zeitalter der Glaubensspaltung, in: I. STORK, H.-M. MAURER u.a. (Hgg.), Renningen und Malmshheim. Eine Stadt und ihre Geschichte, Stuttgart 1991, S. 115-152, 419-425, hier S.423 (Anm. 38); vgl. für das Amt Möckmühl H. GRAF, Die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Amtes Möckmühl zu Beginn der Neuzeit. Eine methodenkritische Untersuchung zur frühneuzeitlichen Strukturgenese im ländlichen Raum, in: Württ-Franken 71 (1987) S. 65-177, hier S.90.

95 Vgl. die Zusammenstellung der wichtigsten Gläubiger der Landschreiberei mit Angabe der geliehenen Beträge und des Jahres der Darlehensaufnahme bei R. BÜTTERLIN, Der Württembergische Staatshaushalt in der Zeit zwischen 1483 und 1648, Diss. Tübingen 1977, S. 171-225.

96 «Unterland» bezeichnet im Volksmund den württembergischen Anteil am südwestdeutschen Stufenland, die nördlichen, zwischen Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Frankenhöhe gelegenen Landschaften (K. H. SCHRÖDER, Weinbau und Siedlung in Württemberg (ForschDtLdK.de 73), Remagen 1953, S. 11).

97 M. WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. revidierte Aufl. hg. von J. WINCKELMANN, Tübingen 1976, S. 730.

98 W. CARLE, Die Geschichte der altwürttembergischen Saline zu Sulz am Neckar, die Herkunft ihrer Solen und die Salinentchnik (Geschichte der Salinen in Baden-Württemberg 6), in: ZWürttLdG 22 (1963) S. 91-172, hier S. 98-103.

99 K.-O. BULL, Die württembergischen Amtsstädte am oberen Neckar und ihre Vermögensverhältnisse vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, in: F. QUARTHAL (Hg.), Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar (VeröffAlemannInstFreiburg 52), Sigmaringen 1984, S. 469-482, hier S. 470-474.

100 K. GREINER, Das Wildbad. Seine Geschichte vom 12. bis zum 20. Jahrhundert, Böblingen o.J. (1965), S. 24-29.

101 Beschreibung des Oberamts Urach (wie Anm. 50) S. 543; danach auch das Quellenzitat.

102 Der Alb-Donau-Kreis I, bearb. von der Abteilung Landesbeschreibung des Staatsarchivs Ludwigsburg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Alb-Donau-Kreis (KreisbeschreibungenLdBadWürtt), Sigmaringen 1989, S. 668f.

durchaus ein nennenswertes Gewerbe aufzuweisen, etwa Calw, Wildberg oder Göppingen die Wollweberei<sup>103</sup>. Das Calwer Tuch etwa galt bereits im 15. Jahrhundert in Straßburg neben den Tucherzeugnissen aus Esslingen, Horb und Weil der Stadt als Inbegriff der schwäbischen Tuche<sup>104</sup>. Indes erst um 1600 entstand mit dem Aufkommen des Verlagssystems in der Calwer und Wildberger Zeugproduktion und mit dem von Herzog Friedrich betriebenen Aufbau einer exportorientierten Leinwandweberei auf der Alb mit Urach als Zentrum in württembergischen Städten eine gewerbliche Produktion von größerer überregionaler Bedeutung<sup>105</sup>.

Vielleicht vom Wein- und Getreidehandel einzelner Städte abgesehen, waren alle Amtsstädte typische Nahmärkte, die zum einen die landwirtschaftlichen Produkte des Umlandes sammelten, um sie über die reichsstädtischen Fernmärkte weiterzuhandeln, und die umgekehrt Fertigprodukte aus den Gewerbezentren zur Verteilung unter die Verbraucher brachten<sup>106</sup>. Die Funktion eines ausgesprochenen Fernmarktes hatte keine Amtsstadt. Bezeichnend ist, daß der Hauptexportartikel des Landes, der Wein, im wesentlichen über Esslingen und Ulm, also über Reichsstädte, ausgeführt wurde.

Vor allem der geographisch mitten im Herzogtum gelegenen Reichsstadt Esslingen kam eine kaum zu überschätzende Bedeutung als Wirtschaftszentrum für das gesamte Herzogtum zu. Über Esslingen lief nicht nur ein Großteil der württembergischen Weinexporte und der damit eng verbundenen Salzimporte. Esslingen, das selbst nur über ein kleines Territorium verfügte, war darüber hinaus als relativ große Mittelstadt ein wichtiger Abnehmer anderer Agrarprodukte aus Württemberg. Auch für gewerbliche Produkte war die Reichsstadt am Neckar ein großer Umschlagplatz und, da die württembergischen Untertanen vieles auf Kredit kauften, ein wichtiger Kapitalplatz<sup>107</sup>. Der Einzugsbereich des Esslinger Jahrmarktes deckte mit einem Radius von 45 bis 50 Kilometern<sup>108</sup> beinahe das gesamte Herzogtum ab. Dagegen dürften die Jahrmärkte der württembergischen Städte einen wesentlich kleineren Einzugsbereich gehabt haben. Der des Leonberger Jahrmarkts beispielsweise erstreckte sich nur zwischen dem 23 Kilometer Luftlinie entfernten Calw im Westen und dem ebensoweit entfernten Waiblingen im Osten<sup>109</sup>.

103 W. TROELTSCH, Die Calwer Zeughandelskompagnie und ihre Arbeiter. Studien zur Gewerbe- und Sozialgeschichte AltWürttembergs, Jena 1897, S. 5-18; K. KIRSCHMER, Die Geschichte der Stadt Göppingen 1, 2. Auflage Göppingen o.J. (1952), S. 115; F. PFEIFFER, Beschreibung und Geschichte der Stadt Göppingen, Göppingen o.J. (1884), S.39.

104 K. Th. EHEBERG, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681 1: Urkunden und Akten, Straßburg 1899, S. 288 (Ordnung des Kaufhauses und der Zölle aus dem dritten Viertel des 15. Jahrhunderts).

105 TROELTSCH (wie Anm. 103) S. 17-40; G. KARR, Die Uracher Leinenweberei und die Leinwandhandelskompagnie. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Alt-Württembergs (TübWirtschaftswissAbhh 7), Tübingen 1930, S. 5-28; W. von HIPPEL, Bevölkerung und Wirtschaft im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Das Beispiel Württemberg, in: ZHistForsch 5 (1978) S. 413-448, hier S.430.

106 K. WEIDNER, Die Anfänge einer staatlichen Wirtschaftspolitik in Württemberg (DarstWürttG 21), Stuttgart 1931, S. IOf.

107 WEIDNER (wie Anm. 106) S. 36, 43-45.

108 H. AMMANN, Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen, in: BerrDtLdKde 31 (1963) S. 284-316, hier S.310.

109 TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S.24.

Selbst die kleineren Reichsstädte Reutlingen und Weil der Stadt, beide ebenfalls vom württembergischen Territorium umschlossen, übertrafen die umliegenden württembergischen Städte an wirtschaftlicher Potenz und Bedeutung als Markt. Die Erzeugnisse des Reutlinger Textilgewerbes behaupteten bis ins 17. Jahrhundert in Württemberg eine marktführende Stellung. Das Einzugsgebiet des Reutlinger Marktes umfaßte ungefähr 50 Orte auf der Schwäbischen Alb und im Albvorland und dehnte sich damit weit in die württembergischen Ämter Urach, Tübingen, Neuffen und Nürtingen aus. Der Markt wurde von Kaufleuten aus Straßburg, Frankfurt, Nürnberg, aus der Schweiz, ja sogar aus Hamburg besucht<sup>110</sup>. Weil der Stadt brachte seine Halbfertig- und Fertigprodukte - Leder, Schuhe und Tuche - in Böblingen und anderen württembergischen Städten auf den Markt, während es selbst überwiegend Agrarprodukte und Rohstoffe für sein Tuch- und Ledergewerbe sowie Baumaterialien aus dem württembergischen Umland bezog<sup>111</sup>. Es heißt von dieser Reichsstadt 1615, sie liege *in einer glegen unnd gewerbsamen refir unnd landstrassen* und für die Bewohner der umliegenden württembergischen Dörfer näher als die Amtsstädte Böblingen und Leonberg, wenn man ins Bad oder auf die Jahr- und Wochenmärkte gehen wolle<sup>112</sup>.

Auch manche landsässige Stadt benachbarter Territorialherren war wenn nicht allen, so doch vielen württembergischen Städten an Bevölkerung, Wirtschaftskraft und Bedeutung als Handels- und Gewerbezentrum überlegen: das badische Pforzheim mit seinem Textil- und Goldschmiedegewerbe oder die zur vorderösterreichischen Grafschaft Hohenberg gehörenden Städte Rottenburg und Horb, letztere mit einem exportorientierten Tuch- und Zeugmachergewerbe<sup>113</sup>.

Wirtschaftspolitische Maßnahmen des Landesherrn gegen Reichsstädte oder konkurrierende Territorialherren bedeuteten immer auch eine Förderung der württembergischen Städte - beabsichtigt oder unbeabsichtigt. In diesen Zusammenhang gehören erstens Bestrebungen, den überregionalen Handelsverkehr über württembergische Straßen und Städte zu leiten. So bemühte man sich, die Kaufleute aus Oberschwaben und der Schweiz, die auf dem Weg zur Frankfurter Messe die Straße von Herrenberg über Weil der Stadt nach Pforzheim benutzten, dazu zu bringen, von Herrenberg über Leonberg und Vaihingen zu ziehen<sup>114</sup>. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Straße Ulm-Urach-Tübingen-Straßburg, die bisher über Asch bei

110 W. A. BOELCKE, Zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Reutlingen, in: ReutlingerGBll N. F. 29 (1990) S. 179-216, hier S. 201 und 212; H. SCHEURER, Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der ehemaligen Freien Reichsstadt Reutlingen und dem Herzogtum Württemberg (1500-1800), Diss. Tübingen 1959, S. 155f.

111 WEIDNER (wie Anm. 106) S. 10; Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S. 1087.

112 HStAs A 151 Bü 19 Qu. 580.

113 E. GOTHEIN, Pforzheims Vergangenheit. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Gewerbegeschichte (StaatssozialwissForsch 9/3), Leipzig 1889, S. 27-29; E. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften 1: Städte- und Gewerbegeschichte, Straßburg 1892, S. 552-557; F. QUARTHAL, Zur Wirtschaftsgeschichte der österreichischen Städte am oberen Neckar, in: QUARTHAL, Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb (wie Anm. 99) S. 393-445, hier S. 401 f.; F. GESSLER, Horber Tuch und Zeug als Exportartikel. Ein unbekanntes Kapitel vorderösterreichischer Wirtschaftsgeschichte, in: QUARTHAL, Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb (wie Anm. 99) S. 447-468, hier S. 447-453.

114 Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S. 380.

Blaubeuren gegangen war, über Blaubeuren geleitet<sup>115</sup>; um von der Filstalstraße und dem Weinhandelsplatz Ulm unabhängiger zu werden, baute man für die Weinausfuhren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einen Exportweg durch das Remstal und weiter über Heidenheim auf, wo 1602 ein Weinmarkt gegründet wurde<sup>116</sup>. Zu nennen sind zweitens Erlasse, die bestimmten, daß die württembergischen Bauern ihr Getreide und ihre anderen Agrarerzeugnisse, die Schäfer ihre Wolle auf württembergischen Märkten feilbieten sollten, worüber sich 1552 die Reichsstadt Villingen, 1567 die vorderösterreichische Stadt Horb beklagten<sup>117</sup>. Drittens stärkten auch Wirtschaftsboykotte, die Württemberg im Rahmen territorial- und konfessionspolitischer Auseinandersetzungen gegen Reichsstädte verhängte, wie gegen Esslingen 1450 und 1541-1557 oder gegen Weil der Stadt 1597-1604 und 1608-1616<sup>118</sup>, die zentralörtliche Funktion einzelner Amtsstädte. Da jedoch keine Amtsstadt von ihrer Wirtschaftskraft her in der Lage war, die Funktion der Reichsstädte als überregionale Handels- und Gewerbezentren zu übernehmen, scheiterten letztendlich alle Versuche, die Reichsstädte aus dem württembergischen Wirtschaftsraum auszugrenzen. Diese wurden vielmehr durch Zoll- und Schirmverträge im Laufe des 16. Jahrhunderts darin integriert<sup>119</sup>.

Waren die Reichsstädte aufgrund ihrer Wirtschaftskraft für die Amtsstädte keine eigentliche Konkurrenz, sondern eher übergeordnete zentrale Orte, auf die sie angewiesen waren, so waren zum Amt gehörende Städte und Marktflecken um so lästigere wirtschaftliche Rivalen. Denn die Märkte dieser Orte hatten aufgrund der räumlichen Nähe weitgehend denselben Einzugsbereich wie die der jeweiligen Amtsstädte. Die Amtsstädte versuchten deshalb, die Funktion dieser Städte als Marktort zu behindern und soweit wie möglich einzuschränken. So beanspruchten 1559 die Vaihinger Tucher und Gerber auf den beiden Jahrmärkten des zum Amt Vaihingen gehörenden *amptsfleck(en) oder stättlin* Oberriexingen den *vorstanndt*, das heißt das Recht auf die günstigsten Stände. Der Streit wurde erst 1563 zuungunsten der Vaihinger entschieden<sup>120</sup>. Auch der Widerstand der Vaihinger gegen die Absicht der zum Amt Vaihingen gehörenden ehemaligen Stadt Horrheim, wieder einen Markt einzuführen, war vergeblich. Denn weil es in Horrheim nachweislich früher Jahrmärkte gegeben habe, bestimmten die herzoglichen Räte in Stuttgart 1601, daß dem Ort ein solcher zu gestatten sei<sup>121</sup>. Erfolgreicher war 1628 in einem ähnlichen Fall Nürtingen. Als die zum Amt Nürtingen

115 Beschreibung des Oberamts Urach (wie Anm. 50) S. 282.

116 WEIDNER (wie Anm. 106) S. 52-54.

117 WEIDNER (wie Anm. 106) S. 58f.

118 G. SCHMIDT, Reichsstadt und Territorialstaat. Esslingen, Württemberg und das Städtecorpus um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: EsslingerStudZ 21 (1982) S. 71-104, hier S. 81; WEIDNER (wie Anm. 106) S. 42-49; Beschreibung des Oberamts Leonberg (wie Anm. 18) S. 1087-1093. Zu den negativen Folgen der württembergischen Handelspolitik gegen Esslingen für die Wirtschaft der Reichsstadt vgl. R. BÜHRLEN, Esslingen im 16. und 17. Jahrhundert. Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt, Esslingen o.J. (1927) S. 28-43.

119 WEIDNER (wie Anm. 106) S. 50.

120 HStAs A 415 Bü 38 (die Zitate Bü 38 Nr. 6 (1561)); vgl. BULL, Vaihingen (wie Anm. 91) S. 132; O.-G. LONHARD, Marktkonkurrenz zwischen Vaihingen/Enz und Oberriexingen. Eine Zeugenvernehmung von 1562, in: SüdwestdtBlifamilienWappenk 18 (1985/87) S. 235-238.

121 R. KRETZSCHMAR, Vom Grafensitz zur Amtsstadt. Vaihingen und die Amtsorte nach dem Übergang an Württemberg, in: E. E. SCHMIDT (Hg.), 750 Jahre Stadt Vaihingen. Aufsätze zur Entwicklung der Stadt (SchrrReihe der Stadt Vaihingen an der Enz 6), Vaihingen/Enz 1989, S. 63-86, hier S. 79f.

gehörende Stadt Grötzingen den Herzog bat, ihr wieder die Abhaltung eines Wochenmarkts zu gestatten, der ihr vor hundert Jahren während der österreichischen Herrschaft entzogen worden sei, wurde die Bitte abgelehnt, da sich Vogt und Gericht von Nürtingen entschieden gegen einen Wochenmarkt in Grötzingen ausgesprochen hatten“.

Eine zunehmende Konkurrenz für das städtische Handwerk stellte im 16. Jahrhundert das sich auf den Dörfern ausbreitende Gewerbe dar<sup>123</sup>. Zu dessen Eindämmung wurden vom Landesherrn Verordnungen erlassen, die die Ansiedlung von Handwerkern und den Verkauf gewerblicher Produkte auf den Dörfern einschränken sowie das städtische Marktmonopol stärken sollten. In Dörfern, *wa von alter kein Metzger gehalten*, sollte es keine Metzgerbetriebe mehr geben, die Metzger sollten dort *abgeschafft* werden<sup>124</sup>. Den Dörfern, *so nit eigen wochenmarckt von alter gehabt, oder sonst sondere freiheiten* hatten, wurde 1549 verboten, *furohin die wullin Tuch, Barchat und Gewurtz feil zu haben*<sup>125</sup>. Webermeister in den Dörfern durften ihre Tuche erst verkaufen, nachdem sie in der Amtsstadt *besichtigt vnd versigelt* worden waren<sup>126</sup>.

## IV

Die Stadtbürger waren gegenüber den Bewohnern der Dörfer privilegiert. Über sie richtete in Hochgerichtsfällen ein Richterkollegium aus Mitbürgern, und sie genossen Vorrechte bezüglich der Leibeigenschaft<sup>127</sup>. Zwar galt nicht der Satz »Stadtluft macht frei«, ein Prinzip, das die württembergischen Stände 1595 gegenüber dem Herzog vergeblich durchzusetzen suchten, aber immerhin galt für viele Städte, *dass kein henn über die statmuer fliege*<sup>128</sup>, das heißt, daß ein Leibeigener keine Leibabgaben wie Mannsteuer oder Leibhenne zu entrichten brauchte, solange er seinen Wohnsitz in der betreffenden Stadt hatte. In einzelnen Städten, so Leonberg<sup>129</sup> und Wildberg, erstreckte sich die Befreiung von Leibabgaben auch auf das Hauptrecht. Von den Leibabgaben waren in erster Linie Leibeigene der Herrschaft Württemberg befreit, teilweise auch Leibeigene anderer Herrschaften, je nach Stadt und Leibherrschaft. In Landstädten ohne Amtssitz scheint die Privilegierung bei den Leibabgaben nicht die Regel gewesen zu sein. Nachweisbar ist sie zwar beispielsweise für Gutenberg (Amt Kirchheim)<sup>130</sup> oder Oberriexingen (Amt Vaihingen), in Haiterbach hingegen wurde im Gegensatz zur Amtsstadt

122 HÖHN (wie Anm. 24) S. 4.

123 Vgl. für Leonberg TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 69, für Vaihingen BULL, Vaihingen (wie Anm. 91) S. 111.

124 Fleisch- und Metzgerordnungen von 1554 und 1567 in: REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze (wie Anm. 54) 12 (1841) S.270, 343.

125 Polizeiordnung von 1549 in: REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze (wie Anm. 54) 12 (1841) S. 165; vgl. die Landesordnung von 1552 (ebenda S.212).

126 Landesordnung von 1552 in: REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze (wie Anm. 54) 12 (1841) S.210.

127 Das folgende, soweit nicht anders angegeben, nach O. HERDING, Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Wirtemberg, in: ZWürttLdG 11 (1952) S. 157-188, hier S. 175-180.

128 ADAM, Württembergische Landtagsakten unter Herzog Friedrich I. (wie Anm. 8) S. 286 und 332.

129 Statutenbuch Leonberg 1582 (HStAS A 572 Bü 41) fol. 87.

130 SCHWENKEL, Heimatbuch des Kreises Nürtingen 2 (wie Anm. 19) S. 301.

Nagold die Mannsteuer eingezogen, in Bulach (Amt Wildberg) wurden Leibhennen entrichtet.

Die privilegierte Stellung der Stadtbürger kam rein äußerlich in der Kleidung zum Ausdruck. An der Kleidung sollte man *eines jeden Wesen und Standt* erkennen, so die Reichspolizeiordnung von 1548, die deshalb *ein jede Oberkeit* im Reich verpflichtete, *ihren Unterthanen ein gute, ehrbare, beständige* und an den *Sitten und Gebrauch* des Landes orientierte Kleiderordnung binnen Jahresfrist *zu machen*<sup>TM</sup>. Eine solche von der Reichspolizeiordnung vorgeschriebene Kleiderordnung war Bestandteil der württembergischen Polizeiordnung von 1549. Darin wurde differenziert zwischen *Paursleüten auf dem Lannd und Burgern vnnnd Einwonern in Stetten*. Letztere unterteilte man in die *gemeinen Burger, handwerker vnd gemeine Kramer* einerseits und andererseits in landesherrliche Beamte, Stadtschreiber, *Kauff- vnnnd Gewerbsleut vnd dann auch die, so zu Gericht, Rath vnnnd andern Ehrlichen amhtern gebraucht werden*<sup>m</sup>. Innerhalb der letzteren Gruppe waren wiederum die landesherrlichen Beamten und die Stadtschreiber vor den übrigen Amtsträgern herausgehoben.

Mit den Bestimmungen der Kleiderordnung von 1549 sind wir bei der Frage nach sozialen Strukturen und Gruppen innerhalb einer Amtsstadt angelangt. Die Kleiderordnung kennt als wesentliches Unterscheidungskriterium für die städtische Bevölkerung das Amt. Die darin genannten Amtsträger wurden subsumiert unter dem Begriff »Ehrbarkeit«. Da die landesherrlichen Beamten bei der Amtsübernahme in der Regel eine hohe Kautionsstellung zu stellen hatten und seit dem 16. Jahrhundert eine relativ teure Ausbildung absolviert haben mußten, die Richter, Ratsverwandten und übrigen städtischen Amtsinhaber für ihr Amt wirtschaftlich »abkömmlich« sein mußten, teilweise ebenfalls eine (allerdings geringere) Kautionsstellung stellen mußten<sup>133</sup>, war ein gewisses Vermögen unabdingbare Voraussetzung für die Übernahme eines ehrbaren Amtes. Darüber hinaus garantierten die jährlichen Wahlverfahren bei der Bestätigung beziehungsweise Neuwahl der städtischen Amtsträger, daß in städtische Ämter nur gelangen konnte, wer dem Vogt und den in der Bürgerschaft maßgebenden Personen genehm war, was sich in der Regel in Verwandtschaftsbeziehungen ausdrückte<sup>134</sup>. Damit konnte der Begriff »Ehrbarkeit« zum Synonym für die sozial führenden Familien werden, und in der Tat wurden spätestens seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts darunter auch die Seitenverwandten des Inhabers eines ehrbaren Amtes verstanden<sup>135</sup>.

131 Zitiert nach J. C. LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv 2, Leipzig 1713, S. 836.

132 REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze (wie Anm. 54) 12 (1841) S. 151-153.

133 TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 127.

134 In Leonberg beispielsweise bestimmten der Ober- und Untervogt zunächst den ersten Richter, die Vögte und der gewählte Richter wählten dann den zweiten Richter, diese vier dann den dritten Richter und so fort, bis es zwölf Richter waren; anschließend wählte das Gericht den Rat, dann bestimmten beide Gremien die übrigen städtischen Amtsträger (TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 100f., 120); das gleiche Wahlverfahren ist für Balingen überliefert, ein ähnliches gab es in Urach (Der Landkreis Balingen 2 (wie Anm. 16) (1961) S. 15; Beschreibung des Oberamts Urach (wie Anm. 50) S.542).

135 DECKER-HAUFF, Ehrbarkeit (wie Anm. 30) S. 263; H. DECKER-HAUFF, Die gesellschaftliche Struktur der mittelalterlichen Städte Württembergs. Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte 119 (1964) S. 119-133, hier S. 123.

Innerhalb der württembergischen Ehrbarkeit lassen sich drei Gruppen unterscheiden, definiert durch Amt, Vermögen und Familienbeziehungen<sup>136</sup>. Erstens: die Spitzengruppe der Ehrbarkeit, in jeder Stadt wohl nur ein oder zwei Familienclans, die landesweit landesherrliche Beamte stellten (daher auch die Bezeichnung »Vogtsfamilien«) und aus denen die Stadtschreiber hervorgingen. Selbstverständlich waren diese Familien über Generationen in Gericht und Rat vertreten, wo sie wesentlich die Politik bestimmten. Auch vermögensmäßig bildeten sie die Oberschicht, denn sie hielten den Großteil des bürgerlichen Besitzes in ihren Händen<sup>137</sup>, trieben Handel<sup>138</sup>, waren als gewerbliche Unternehmer aktiv<sup>139</sup> und verfügten über Renteneinkommen, darunter auch Feudalrenten<sup>140</sup>. Einzelne Söhne studierten Jura und übernahmen zum Teil seit dem 16. Jahrhundert Aufgaben in den neugeschaffenen Kollegialbehörden der herzoglichen Zentralverwaltung. Die Ehepartner kamen gelegentlich aus reichen Bauernfamilien, vereinzelt aus führenden Familien der Reichsstädte und landsässiger Städte benachbarter

136 Das folgende, soweit nicht anders angegeben, nach TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 197-199.

137 Vgl. für Schorndorf und Waiblingen auch G. WUNDER, Die Bevölkerung von Waiblingen, Göppingen und Schorndorf im Jahre 1545, in: Waiblingen in Vergangenheit und Gegenwart 3 (1971) S. 94-118, hier S. 100-103.

138 Vgl. beispielsweise für das 15. Jahrhundert den Wein-, Getreide- und Tuchhandel des Aberlin Volland in Markgröningen, den Viehhandel des Albrecht Auber in Urach, für das 16. und frühe 17. Jahrhundert den Weinhandel des Christoph Mayer in Stuttgart, des Daniel Waidenlich in Brackenheim, der Gebrüder Korn in Leonberg oder den Wein- und Wollhandel der Familie Dreher in Leonberg (K. MILITZER, Das Markgröninger Heilig-Geist-Spital im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 15. Jahrhunderts (VortrForsch Sonderbd. 19), Sigmaringen 1975, S. 74 und 78; StadtArchEsslingen, Bestand Reichsstadt, Missivenbücher, MB 1, S. 570 (1436); GRUBE, Landtag (wie Anm. 7) S. 254; G. ASSFAHL, Daniel Waidenlich, Bürger- und Spitalmeister zu Brackenheim (1558-1609), in: ZZabergäuV 1961, S. 68-73, hier S. 70; G. WUNDER, Die Dreher, Bürger in Löwenberg, in: ZWürtLdG 40 (1981) S. 334-358, hier S. 337, 349 und 353).

139 Beispielsweise betrieb die Uracher Familie Vietz, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei Keller in Urach stellte, eine Papiermühle; der Stuttgarter Bürgermeister Reinhard Eisengrein und der Rentkammerrat Balthasar Moser von Göppingen waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Gewerken eines Eisenbergwerks; unter den Gewerken der Saline Sulz befanden sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts unter anderem zwei Vögte von Dornhan, zwei Geistliche Verwalter von Sulz, Stadtschreiber von Sulz und Dornstetten, ein Bürgermeister von Sulz und ein Pfarrer (W. PFEILSTICKER, Neues Württembergisches Dienerbuch 2, Stuttgart 1963, §§ 2963, 2965, 2968; C. BÜHRLIN-GRABINGER, Urfehden im Ermland von Stadt und Amt Urach, von außeramtlichen Orten und vom Forst aus den Jahren 1440 bis 1584 (MetzingerHeimatbil Quellenpublikationen 1), Metzingen 1991, S. 60, Nr. 8; F. von HÖSSLE, Württembergische Papiergeschichte. Beschreibung des alten Papiermacher-Handwerks sowie der alten Papiermühlen im Gebiet des Königreichs Württemberg, Biberach o.J. (1926) S. 70; A. BRUNOTTE, R. J. WEBER (Bearb.), Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart E - G. Inventar des Bestands C 3 (VeröffStaatArchVerwBadWürtt 46/2), Stuttgart 1995 (Nr. 866); CARLE (wie Anm. 98) S. 109f.).

140 Feudalrenten lassen sich im 15. Jahrhundert beispielsweise nachweisen bei den Schreibern Heinrich Bälz und Konrad Liher, den Vögten Auber in Urach, Keller in Herrenberg, Öttinger in Kirchheim und Ruffstein in Göppingen sowie dem Stuttgarter Richter Gutwin (Württembergische Regesten (wie Anm. 65) 1, S. 48 (Nr. 1168, 1176); 2, S. 337, 353, 418, 469, 551 (Nr. 8811, 9178, 9191, 9195, 10733, 11929, 13805). Zum Einkommen aus Kapitalvermögen und Verschreibungen vgl. auch ASSFAHL (wie Anm. 138) S. 70 und die Zusammenstellung der wichtigsten Gläubiger der Landschreiberei bei BÜTTERLIN (wie Anm. 95) S. 171-225.

Territorien<sup>141</sup>, im wesentlichen jedoch aus vergleichbaren Familien württembergischer Städte, so daß man von einem geschlossenen Heiratskreis dieser Gruppe sprechen kann. Aufgrund dieses geschlossenen Heiratskreises gab es städteübergreifend eine einheitliche bürgerliche Oberschicht in Württemberg, die Edith Ennen als interlokalen Bürgerstand bezeichnet hat<sup>142</sup>. Im 16. Jahrhundert wurde es üblich, daß sich die Familien der ehrbaren Spitzengruppe wie andere führende Familien des Stadtbürgertums im Reich<sup>143</sup> um Adels- und Wappenbriefe bemühten, manche wurden sogar Schloßbesitzer<sup>144</sup>, einzelne Familien - etwa die Gaisberg, die Grempp oder die Fürderer - fanden Anschluß an den Niederadel<sup>145</sup>.

Zweitens: Unterhalb dieser Spitzengruppe der Ehrbarkeit folgt eine Gruppe wohlhabender Handwerker- und Bauernfamilien, die über Generationen in Gericht und Rat vertreten waren und deren Angehörige, soweit sie nicht in Gericht oder Rat saßen, andere städtische Ämter bekleideten. Auch diese Gruppe wies einen relativ geschlossenen Heiratskreis innerhalb der Gruppe auf.

Drittens: Von der letztgenannten Gruppe unterscheidet sich eine weitere Gruppe dadurch, daß hier die Ämtervererbung die Ausnahme war und die entscheidenden Ämter, etwa das des Bürgermeisters aus dem Gericht, Angehörigen dieser Gruppe nicht offenstanden. Diese Gruppe umfaßte diejenigen, die ohne großes Vermögen (meist waren es mittlere Handwerker und Bauern) allein aufgrund ihres persönlichen Ansehens zu ehrbaren Ämtern innerhalb der Stadt gelangten.

Vom Vermögen her sind die beiden letztgenannten Gruppen der Ehrbarkeit der Mittelschicht zuzuordnen. Gerade die Angehörigen der dritten Gruppe lassen sich, was die wirtschaftlichen Verhältnisse anbelangt, oft nicht von Familien mit mittlerem Vermögen, die keinen Zugang zu ehrbaren Ämtern hatten, klar abgrenzen. Entscheidend für die wirtschaftliche Lage dieser teilweise ehrbaren, teilweise nicht-ehrbaren Familien der Mittelschicht, die beispielsweise in Leonberg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ca. 40 Prozent der Gesamtbevölkerung stellten, ist die Tatsache, daß sie auch in Not- und Teuerungszeiten ein gesichertes Auskommen hatten. Von einer homogenen Mittelschicht kann allerdings keine

141 Vgl. für Tübingen J. SYDOW, Betrachtungen über die Tübinger Ehrbarkeit, in: Patriziat und andere Führungsschichten in den südwestdeutschen Städten. Protokoll über die III. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Memmingen 13.-15. November 1964, S. 28-31, hier S.29.

142 E. ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, 3. Aufl. Göttingen 1979, S.218.

143 Vgl. für die Reichsstädte E. RIEDENAUER, Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519-1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema »Kaiser und Patriziat«, in: H. RÖSSLER (Hg.), Deutsches Patriziat 1430-1740. Büdinger Vorträge 1965 (SchrProblematicDtFührungsschichtenNeuzeit 3), Limburg/Lahn 1968, S. 27-98; für die schweizerischen Städte H. C. PEYER, Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien, in: K. MESSMER, P. HOPPE, Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert (LuzernerHistVeröff 5), Luzern und München 1976, S. 1-28, hier S. 20; für die mitteldeutschen Städte H. KRAMM, Studien über die Oberschichten der mitteldeutschen Städte im 16. Jahrhundert (MitteldtForsch 87), Köln und Wien 1981, S. 549-564.

144 Vgl. die beiden Beispiele bei TRUGENBERGER, Malmshiem und Renningen (wie Anm. 94) S. 145.

145 H. DECKER-HAUFF, Clara Mager-Gaisberger. Ein Beitrag zur Geschichte der altwürttembergischen Ehrbarkeit, in: BlWürttFamilienk 9 (1942/44) S. 98-108, hier S.98.

Rede sein. Denn dieser Schicht gehörten ja sowohl Familien der Ehrbarkeit an als auch einfache Handwerker und Bauern.

Die Mittelschicht läßt sich nicht klar von der gehobenen Unterschicht abgrenzen, die die Kleinbauern, Tagelöhner und kleinen Handwerker umfaßte und die wohl, wenn wir Untersuchungsergebnisse für Leonberg und Möckmühl<sup>146</sup> verallgemeinern dürfen, in den Amtsstädten zwischen 40 und 50 Prozent der Gesamtbürgerschaft ausmachte. Die Familien, die dieser Schicht zuzurechnen sind, konnten sich in der Regel zwar ihren Lebensunterhalt verdienen, waren aber in Fällen einer allgemeinen oder individuellen Not auf die Hilfe karitativer Einrichtungen angewiesen. Ehrbare Ämter standen Angehörigen dieser Familien nicht offen, dagegen wurden die städtischen Dienste meistens mit ihnen besetzt. Zu der eigentlichen Unterschicht, das heißt den Haushalten, die dauernd oder zumindest über längere Zeit auf öffentliche Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen waren, gehörten wohl ungefähr 5 Prozent der jeweiligen Bürgerschaft.

Soziale und politische Spannungen innerhalb der Städte waren wesentlich auf die beherrschende Stellung der Familien der ehrbaren Spitzengruppe, der sogenannten Vogtsfamilien, in Politik, Wirtschaft und Verwaltung zurückzuführen. Den Höhepunkt ihrer Macht erreichten die Vogtsfamilien zweifelsohne 1498, als es ihnen gelang, durch einen Landtag den unfähigen Herzog Eberhard II. abzusetzen. Die große Macht der Vögte verleitete zum Machtmißbrauch, man warf ihnen vor, so noch die Landesordnung von 1536, sie würden *zu Zeiten durch die finger sehen, die jenen, so jnen gefreundt oder anhengig, nit straffen, witwen vnd weisen bey jrem rechten nit handthahen vnd vnbillich beschweren*<sup>147</sup>. Der Aufstand des Armen Konrad von 1514 war nicht zuletzt ein Aufstand des gemeinen Mannes gegen die Ehrbarkeit, die jedoch letztendlich mit dem Tübinger Vertrag obsiegte.

Herzog Ulrich ging in den Jahren nach 1514 mit energischen Maßnahmen, zu denen auch Hinrichtungen gehörten, gegen die führenden Köpfe der Vogtsfamilien vor<sup>148</sup>. Nach der Vertreibung des Herzogs 1519 unterstützten deshalb nicht wenige Angehörige der Vogtsfamilien die Habsburger als neue Herren. Als Ulrich 1534 sein Land zurückeroberte, verließen in den folgenden Jahren viele dieser Männer aus Angst vor Racheakten das Land. Dennoch blieb Ulrich auf die alten Vogtsfamilien bei der Verwaltung seines Landes angewiesen, da diese über Verwaltungskennntnisse und -erfahrungen verfügten und da deren beherrschende wirtschaftliche, soziale und politische Stellung in den Städten ungebrochen war. Ulrich versuchte deshalb, Kontrollmechanismen zu schaffen, um die Macht der Vögte einzuschränken, indem er die Institution des adligen Obervogts systematisch ausbaute. Das Vogtamt wurde nämlich in mehreren Ämtern nunmehr aufgeteilt in das eines Obervogts, der (bis auf eine Ausnahme um

146 GRAF (wie Anm. 94) S. 125.

147 REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze (wie Anm. 54) 12 (1841) S. 121.

148 Zum Verhältnis Herzog Ulrichs zur Ehrbarkeit zusammenfassend V. PRESS, Herzog Ulrich (1498-1550), in: R. UHLAND (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg, Stuttgart 1984, S. 110-135, hier S. 114f. und 126 f.

1600<sup>149</sup>) immer ein Adliger war, und das eines nichtadligen Untervogts<sup>150</sup>. Eine weitere gezielte Maßnahme zur Kontrolle der Bezirksbeamten war die personelle Trennung zwischen Vogt- und Kelleramt, auf die Herzog Ulrich nach 1534 Wert gelegt zu haben scheint<sup>151</sup>.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es keine landesweiten sozialen oder politischen Unruhen mehr. Der Ausbau und die Verfestigung der landesherrlichen Zentralverwaltung brachte mit den neugeschaffenen Oberbehörden eine weitere Kontrollinstanz für die landesherrlichen Bezirksbeamten. Bürgerunruhen in einzelnen Städten, so in Murrhardt 1564/65 oder in Bietigheim 1573/75<sup>152</sup>, sind aber Ausdruck eines latenten Unmuts in der städtischen Bevölkerung, der auch in einer Bemerkung über die Kirchenvisitation in Leonberg 1590 greifbar ist: *Etlichen von der gemein soll es nit gefallen, das der vogt, Stattschreiber, gaistlich Verwalter (so auch im gericht) und ein burgermaister Schwäger seien*<sup>153</sup>. Und in der >Trias Wirttembergica<, einer zeitgenössischen Sprüchesammlung, was in Württemberg zu loben und zu tadeln sei, heißt es unter Anspielung auf die enge Versippung der führenden Theologen und Beamten gegen Ende des 16. Jahrhunderts: *Drei ding hindern iustitiam in Wittenberg: verschwegerte theologi, verschwegertepolitici, blinder bericht*<sup>154</sup>. Da konnte man sich nur mit einem weiteren Spruch trösten: *Drei ding werden Wirttemberg schirmen: ain frumer fürst, trewen undertonen, Gottes segera*<sup>155</sup>.

149 Bei dieser Ausnahme handelt es sich um Burkhard Stickel, Obervogt in Leonberg 1592-1613. Stickel wurde wohl mit diesem Amt betraut, weil man ihn wegen seiner militärischen Erfahrungen als Söldnerführer in württembergischen Diensten halten wollte.

150 Vgl. DECKER-HAUFF, Ehrbarkeit (wie Anm. 30) S. 96-99, und DEETJEN (wie Anm. 5) S. 68. Mit der Institutionalisierung des Obervogtams gelang es Herzog Ulrich im übrigen auch, den Adel, der sich in den Jahrzehnten zuvor der württembergischen Landeshoheit hatte entziehen können, durch Versorgungsstellen an sich zu binden, die der Adel seinerseits zur wirtschaftlichen und politischen Existenzsicherung brauchte (vgl. TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 80f.).

151 1542 war das Vogtamt vom Kelleramt in den Ämtern Stuttgart, Urach, Vaihingen, Schorndorf, Göppingen, Kirchheim, Herrenberg, Leonberg und Tübingen sowie in dem Klosteramt Maulbronn getrennt, bis auf Stuttgart im übrigen alles Ämter, in denen der bürgerliche Vogt als Untervogt amtierte; in den übrigen Ämtern nahmen die Vögte auch die Aufgaben eines Kellers wahr (HStAS A 17 Bü 22 (Zusammenstellung der abzuhörenden Rechnungen 1542); vgl. für Leonberg TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 83).

152 G. FRITZ, Murrhardter Bürgeraufstände des 16. Jahrhunderts, in: WürttFranken 67 (1983) S. 55-71; H. ROEMER, Bäckerunruhen in Bietigheim 1573/75, in: Hie gut Württemberg (BeilLudwigsburger-Kreisztg) 6 (1955) S. 10-12; E. MICKLER, Bietigheim in seiner Blütezeit bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges, in: Bietigheim 789-1989. Beiträge zur Geschichte von Siedlung, Dorf und Stadt, hg. von der Stadt Bietigheim-Bissingen (SchrreiheArchStadtBietigheim-Bissingen 3), Bietigheim-Bissingen 1989, S. 217-316, hier S. 298-300.

153 LandeskirchlArchivStuttgart A 1, Synodusprotokoll 1590, fol. 151; vgl. TRUGENBERGER, Zwischen Schloß und Vorstadt (wie Anm. 18) S. 107.

154 K. STEIFF, G. MEHRING (Hgg.), Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs, Stuttgart 1912, S. 490. Unter *blinder bericht* ist wohl gemeint, daß die Amtleute Berichte nach Stuttgart schickten, die auf den jeweiligen Sachverhalt keine Rücksicht nahmen.

155 Ebenda S. 494.